

Rechnungslegungsverord- nung-FINMA und FINMA- Rundschreiben 20/xx „Rech- nungslegung – Banken“

Erläuterungsbericht zur neuen Rechnungslegungsverordnung-FINMA und zur
Totalrevision des FINMA-RS 20/xx „Rechnungslegung – Banken“

18. März 2019

Inhaltsverzeichnis

Kernpunkte.....	6
Abkürzungsverzeichnis	8
1 Ausgangslage	9
1.1 Neue FINMA-Rechnungslegungsverordnung	9
1.2 Bildung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken.....	9
1.3 Weitere inhaltliche Anpassungen.....	11
2 Nationales und internationales Umfeld	11
3 Regulierungsbedarf	12
4 Alternativen zu einer Regulierung	13
5 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	14
5.1 Allgemeine Bestimmungen	14
5.1.1 Begriffe (Art. 2 E-RelV-FINMA)	14
5.1.2 Anerkannte internationale Standards zur Rechnungslegung (Art. 3 E-RelV-FINMA).....	15
5.2 Grundlagen und Grundsätze.....	16
5.2.1 Ordnungsmässige Erfassung der Geschäftsvorfälle (Art. 4 E-RelV-FINMA).....	18
5.2.2 Stetigkeit in Darstellung und Bewertung (Art. 5 E- RelV-FINMA)	18
5.2.3 Verrechnung von Aktiven und Passiven (Art. 6 E- RelV-FINMA)	18
5.3 Bewertung und Erfassung.....	19
5.3.1 Fair-Value-Bewertung (Art. 8 E-RelV-FINMA).....	19
5.3.2 Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Art. 10 E-RelV- FINMA)	19
5.3.3 Handelsgeschäfte (Art. 12 E-RelV-FINMA).....	20
5.3.4 Derivative Finanzinstrumente (Art. 13 E-RelV-FINMA)	20

5.3.5	Übrige Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung (Art. 14 E-RelV-FINMA).....	20
5.3.6	Finanzanlagen (Art. 15 E-RelV-FINMA)	21
5.3.7	Umschichtungen von Handelsgeschäften, Finanzanlagen und Beteiligungen (Art. 16 E-RelV-FINMA)	21
5.3.8	Strukturierte Produkte (Art. 17 E-RelV-FINMA).....	21
5.3.9	Sicherungsbeziehungen (Art. 18 E-RelV-FINMA)	22
5.3.10	Sachanlagen (Art. 19 E-RelV-FINMA).....	23
5.3.11	Leasinggeschäfte (Art. 20 E-RelV-FINMA)	23
5.3.12	Immaterielle Werte (Art. 21 E-RelV-FINMA)	24
5.3.13	Wertbeeinträchtigungen (Art. 22 E-RelV-FINMA)	25
5.3.14	Wertberichtigungen für Ausfallrisiken (Art. 23 E-RelV-FINMA; Rz 25 ff. FINMA-RS 20/xx „Rechnungslegung – Banken“)	25
5.3.15	Behandlung von überfälligen Zinsen (Art. 24 E-RelV-FINMA)	29
5.3.16	Rückstellungen (Art. 26 E-RelV-FINMA)	29
5.3.17	Auswirkungen aus Vorsorgeeinrichtungen (Art. 27 E-RelV-FINMA)	30
5.3.18	Mitarbeiterbeteiligungspläne (Art. 29 E-RelV-FINMA)	31
5.3.19	Befreiung von Angaben im Jahresabschluss (Art. 30 E-RelV-FINMA).....	32
5.4	Zwischenabschluss	32
5.4.1	Verkürzter Anhang (Art. 31 E-RelV-FINMA).....	32
5.5	Veröffentlichung und Einreichung (Art. 33 E-RelV-FINMA)	33
5.6	Einzelabschluss	33
5.7	Statutarischer Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung.....	34
5.7.1	Stetigkeit in Darstellung und Bewertung (Art. 34 E-RelV-FINMA)	34
5.7.2	Stille Reserven (Art. 35 E-RelV-FINMA)	34
5.7.3	Wertbeeinträchtigungen (Art. 37 E-RelV-FINMA)	34
5.7.4	Rückstellungen (Art. 39 E-RelV-FINMA)	35
5.7.5	Auswirkungen aus Vorsorgeeinrichtungen (Art. 40 E-RelV-FINMA)	35
5.7.6	Transaktionen mit Beteiligten (Art. 43 E-RelV-FINMA)	35

5.8	Statutarischer Einzelabschluss True and Fair View.....	36
5.8.1	Steuern (Art. 53 E-ReIV-FINMA)	36
5.8.2	Beteiligungen mit bedeutendem Einfluss (Art. 57 E-ReIV-FINMA)	36
5.9	Zusätzlicher Einzelabschluss True and Fair View	36
5.9.1	Rechnungslegungsstandards (Art. 60 E-ReIV-FINMA).....	36
5.9.2	Erleichterungen im statutarischen Einzelabschluss (Art. 63 E-ReIV-FINMA).....	37
5.9.3	Stetigkeit in Darstellung und Bewertung (Art. 64 E-ReIV-FINMA)	37
5.9.4	Steuern (Art. 69 E-ReIV-FINMA)	38
5.9.5	Transaktionen mit Beteiligten (Art. 71 E-ReIV-FINMA).....	38
5.9.6	Eigenkapitaltransaktionskosten (Art. 72 E-ReIV-FINMA)	38
5.10	Konzernrechnung	39
5.10.1	Konsolidierungsgrundsätze (Art. 76 E-ReIV-FINMA)	39
5.10.2	Beteiligungen mit bedeutendem Einfluss (Art. 77 E-ReIV-FINMA)	39
5.10.3	Goodwill und Badwill (Art. 78 E-ReIV-FINMA)	39
5.10.4	Mindestgliederung (Art. 81 E-ReIV-FINMA)	40
5.11	Schluss- und Übergangsbestimmungen	40
5.12	Änderungen in den Anhängen des Rundschreibens	40
5.12.1	Anhang 1	41
5.12.2	Anhang 2	41
5.12.3	Anhang 3	41
5.12.4	Anhang 4	42
5.13	Auswirkungen auf andere Rundschreiben	43
5.13.1	FINMA-RS 13/1 „Anrechenbare Eigenmittel – Banken“.....	43
6	Regulierungsprozess	43
7	Auswirkungen und Wirksamkeit der einzelnen Handlungsoptionen.....	43
7.1	Neue Rechnungslegungsverordnung-FINMA	43
7.2	Anpassung der Bestimmungen zur Bildung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken	44

7.3	Zusätzliche Anpassungen	44
8	Weiteres Vorgehen	45

Kernpunkte

1. Die FINMA konkretisiert die Bestimmungen zum Rechnungslegungsrecht neu in einer FINMA-Verordnung. Damit nimmt sie die Delegationsdelegationen aus der Bankenverordnung wahr und schafft auch im Bereich der Rechnungslegung eine nach bewährtem Rezept prinzipienbasierte und proportionale Regulierung. Inhaltlich werden die bisher im FINMA-Rundschreiben 15/1 „Rechnungslegung – Banken“ festgehaltenen Grundsätze unverändert übernommen. Die Rechnungslegungsverordnung-FINMA enthält die grundlegenden Bestimmungen zur Bewertung und Erfassung. Mit der Schaffung der neuen Rechnungslegungsverordnung-FINMA nimmt die FINMA ihre Rolle als Standardsetzerin für Rechnungslegungsvorschriften für Banken wahr.
2. Das FINMA-Rundschreiben 15/1 „Rechnungslegung – Banken“ wird in der Folge substanziell gekürzt und enthält die Verbuchungs- und Offenlegungspraxis der FINMA. Zudem werden die FAQ zum Rundschreiben aufgehoben. Die darin formulierten Fragen und Antworten wurden im Rahmen der Revisionsarbeiten klärend in Verordnung und Rundschreiben umgesetzt.
3. Insgesamt wird ein wesentlich verschlanktes und übersichtlicheres Regelwerk mit einer klaren Systematik geschaffen, ohne die bisherigen Inhalte zu verändern.
4. Eine inhaltliche Anpassung nimmt die FINMA im Bereich der Wertberichtigungen vor: Sie führt einen neuen Ansatz zur Bildung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken ein, welcher das Proportionalitätsprinzip auf Basis der Kategorisierung der Banken berücksichtigt.
5. Systemrelevante Banken der Kategorien 1 und 2 haben einen Ansatz der erwarteten Verluste einzuführen.
6. Die Banken der Kategorie 3, welche vornehmlich im Zinsdifferenzgeschäft tätig sind, sind neu aufgefordert, Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken zu bilden.
7. Die Banken der Kategorien 4 und 5 und diejenigen Banken der Kategorie 3, welche nicht vornehmlich im Zinsdifferenzgeschäft tätig sind, sowie Wertpapierhäuser können weiterhin den heute gültigen Ansatz mit den Wertberichtigungen für latente Ausfallrisiken anwenden.
8. Alle Banken der Kategorien 3, 4 und 5 sowie Wertpapierhäuser können optional einen Ansatz zur Bildung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken einer höheren Kategorie anwenden.

9. Die FINMA wählt damit eine proportionale, schlanke und bewusst prinzipienbasierte Vorgehensweise zur Bildung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken, welche die Schwachstellen des heutigen Systems, insbesondere die prozyklische Wirkung durch die späte Bildung von Wertberichtigungen verringert.

Abkürzungsverzeichnis

BankG	Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (SR 952.0)
BankV	Verordnung vom 30. April 2014 über die Banken und Sparkassen (SR 952.02)
E-ReIV-FINMA	Verordnungsentwurf der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Rechnungslegung
EV-Ansatz	Ansatz der erwarteten Verluste
FASB	Financial Accounting Standards Board
FAQ	Frequently Asked Questions
FINIG	Bundesgesetz vom 15. Juni 2018 über die Finanzinstitute
FVO	Fair Value Option
IAS	International Accounting Standards
IASB	International Accounting Standards Board
IFRS	International Financial Reporting Standards
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (SR 220)
RVB	Schweizer Rechnungslegungsvorschriften für Banken
Swiss GAAP FER	Schweizer Rechnungslegungsstandard herausgegeben von der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung
US GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles

1 Ausgangslage

1.1 Neue FINMA-Rechnungslegungsverordnung

Die FINMA reguliert gemäss Art. 7 Abs. 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG, SR 956.1) durch Verordnungen, wo dies in der Finanzmarktgesetzgebung vorgesehen ist und erlässt Rundschreiben über die Anwendung der Finanzmarktgesetzgebung. FINMA-Verordnungen legen in unmittelbar verbindlicher und generell-abstrakter Form Pflichten und Zuständigkeiten fest und verleihen Rechte, während FINMA-Rundschreiben die Praxis der FINMA bei der Anwendung der Finanzmarktgesetzgebung wiedergeben.

Gemäss Art. 6b des BankG kann der Bundesrat Ausführungsbestimmungen über die Form, den Inhalt und die Veröffentlichung von Geschäftsberichten und Zwischenabschlüssen erlassen. Er kann von den Bestimmungen des Obligationenrechts über die Buchführung und Rechnungslegung abweichen, wenn die Besonderheiten des Bankgeschäfts oder der Schutz der Gläubiger dies rechtfertigen und die wirtschaftliche Lage gleichwertig dargestellt wird. Er kann ausserdem die FINMA ermächtigen, in Belangen von beschränkter Tragweite, namentlich in vorwiegend technischen Angelegenheiten, Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Der Bundesrat hat diese Kompetenz entsprechend in der Bankenverordnung umgesetzt (siehe vor allem Art. 42 BankV).

Die FINMA setzt mit dem Entwurf der Rechnungslegungsverordnung-FINMA (E-RelV-FINMA) die Delegierungen aus der BankV um. Die Regulierung in der Rechnungslegung wird somit formell überarbeitet, während der materielle Inhalt grösstenteils unverändert bleibt. Das FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung – Banken“ wird in der Folge totalrevidiert und stark gekürzt (neu FINMA-RS 20/xx „Rechnungslegung – Banken“). Auf Basis des Verhältnismässigkeitsprinzips schafft die FINMA eine differenzierte Regulierung der Rechnungslegung mit einer klaren Systematik. Die E-RelV-FINMA enthält die grundlegenden Bestimmungen zur Bewertung und Erfassung. Das neue FINMA-RS 20/xx „Rechnungslegung – Banken“ enthält die Verbuchungs- und Offenlegungspraxis der FINMA.

1.2 Bildung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken

Eine materielle Anpassung erfahren die Bestimmungen zur Bildung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken.

Das traditionelle Bankgeschäft ist mit Risiken behaftet. Namentlich gehen die Banken bspw. bei der Vergabe von Krediten entsprechende Ausfallrisiken ein. Um diesen Risiken zu begegnen, werden Wertberichtigungen gebildet. Die Problematik liegt darin, den richtigen Zeitpunkt für die Bildung von

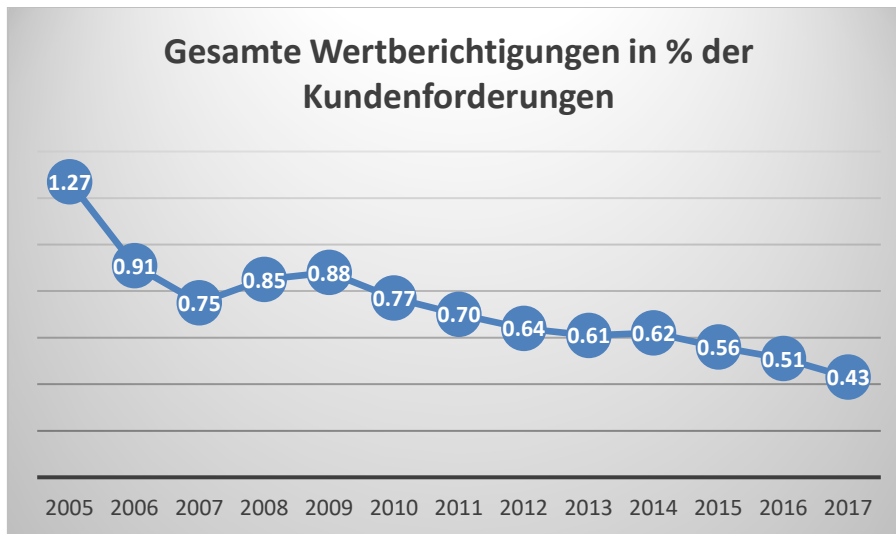
Wertberichtigungen zu bestimmen und deren angemessene Höhe zu schätzen.

Die heute gültigen Vorschriften sehen ein zweigeteiltes Vorgehen vor. Einerseits sind Einzelwertberichtigungen für gefährdete Forderungen und andererseits Wertberichtigungen für latente Ausfallrisiken zu bilden. Gefährdet sind Forderungen, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass der Schuldner seinen zukünftigen Verpflichtungen nachkommen kann. Das heute gültige FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung – Banken“ Rz 413 ff. enthält eine Liste von Anzeichen, welche auf eine Gefährdung hindeuten. Diese Anzeichen lehnen sich an die entsprechenden Bestimmungen in IAS 39 *Financial Instruments: Recognition and Measurement* an, welche inzwischen durch IFRS 9 *Financial Instruments* abgelöst wurden. Es handelt sich bei den Vorschriften zu den gefährdeten Forderungen um einen sog. Incurred-Loss-Ansatz, da Wertberichtigungen erst bei Eintreten eines sog. Verlustereignisses zu bilden sind. Latent sind gemäss FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung – Banken“ Rz 412 Ausfallrisiken, die am Bilanzstichtag in einem scheinbar einwandfreien Kreditportefeuille erfahrungsgemäss vorhanden sind, aber erst später ersichtlich werden. Die Schätzung von latenten Ausfallrisiken basiert grundsätzlich auf Erfahrungswerten. Es handelt sich aber auch bei den Wertberichtigungen für latente Ausfallrisiken grundsätzlich um einen Incurred-Loss-Ansatz. Der Incurred-Loss-Ansatz wurde im Nachgang zur Finanzkrise der Jahre 2007/2008 stark kritisiert, wobei vor allem vorgebracht wurde, dass die Wertberichtigungen sowohl zu spät als auch in zu geringem Umfang gebildet werden (sog. Too-Little-Too-Late-Problematik).

Die Bestimmungen zu den Wertberichtigungen für Ausfallrisiken sind seit 1994 praktisch unverändert geblieben. Eine Anpassung war im Rahmen der letzten grösseren Revision der Rechnungslegungsvorschriften für Banken von der FINMA vorgesehen, wurde aber mit Blick auf die internationalen Entwicklungen in den IFRS und US GAAP in Richtung eines neuen Ansatzes zur Bildung von Wertberichtigungen auf der Basis von erwarteten Verlusten noch zurückgestellt.

Es hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass die Bestimmungen in Sachen Wertberichtigungen für latente Ausfallrisiken unterschiedlich interpretiert und gelebt werden. Dies hat dazu geführt, dass viele Banken keine, andere teilweise weitgehende Wertberichtigungen für latente Ausfallrisiken gebildet haben.

Das gesamte Wertberichtigungs-niveau bei den Banken ist heute auf einem historisch tiefen Stand. Eine auf dem Aufsichtsreporting der Banken basierende Berechnung seitens der FINMA ergibt per Ende 2017 eine Quote der gesamten Wertberichtigungen (Einzelwertberichtigungen für gefährdete Forderungen sowie Wertberichtigungen für latente Ausfallrisiken) zu Kundenforderungen (Forderungen gegenüber Kunden und Hypothekarforderungen) von 0,43%. Die folgende Graphik zeigt die Entwicklung seit 2005.



Das heutige System zur Bildung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken weist diverse Schwachstellen auf. So führt es dazu, dass Wertberichtigungen zu spät und tendenziell in zu geringem Ausmass gebildet werden. Dies hat eine prozyklische Wirkung, indem die Bildung von Wertberichtigungen mehrheitlich erst in einer Krisensituation erfolgt und dadurch zu einer Verschärfung dieser beiträgt. Weiter führt das heutige System dazu, dass die Ausfallrisiken kaum angemessen in den Bilanzen der Banken reflektiert werden.

1.3 Weitere inhaltliche Anpassungen

Inhaltliche Anpassungen werden in den folgenden Bereichen vorgenommen:

- Vornahme von Umschichtungen zwischen Finanzanlagen und Beteiligungen zum Buchwert (Art. 16 E-ReIV-FINMA)
- Regelung, dass im zusätzlichen Einzelabschluss True and Fair View und in der Konzernrechnung nicht nur bei der Änderung von Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen, sondern auch bei der Korrektur von Fehlern, ein Restatement notwendig ist (Art. 64 bzw. Art. 90 E-ReIV-FINMA).

2 Nationales und internationales Umfeld

Die beiden anerkannten internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS und US GAAP haben ihre Ansätze zur Bildung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken fundamental geändert und sogenannte Expected-Loss-Ansätze (Ansatz der erwarteten Verluste, EV-Ansatz) eingeführt. So hat der International Accounting Standards Board (IASB) im Juni 2014 seinen EV-

Ansatz im Rahmen von IFRS 9 „Financial Instruments“ publiziert. Er ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Die Europäische Union hat am 22. November 2016 für IFRS 9 das sog. Endorsement gegeben. Daher müssen seit dem 1. Januar 2018 alle kotierten Banken in der EU in ihren Konzernrechnungen einen EV-Ansatz im Rahmen von IFRS 9 anwenden. Der Financial Accounting Standards Board (FASB) in den USA hat seinen EV-Ansatz für US GAAP im Juni 2016 veröffentlicht. Die Inkraftsetzung erfolgt gestaffelt, für „SEC-filer“ zwingend für Geschäftsjahre, welche nach dem 15. Dezember 2019 beginnen, wobei eine Anwendung ein Jahr früher möglich ist. In den USA werden daher alle Banken nach der entsprechenden Inkraftsetzung einen EV-Ansatz anwenden müssen. Für die Schweizer Banken, welche IFRS oder US GAAP auf der Konzernstufe anwenden, bedeuten diese Entwicklungen, dass sie auf dieser Stufe den jeweiligen EV-Ansatz umsetzen müssen. Es gibt zudem Jurisdiktionen, welche bereits entschieden haben, einen EV-Ansatz auch in ihren nationalen Rechnungslegungsvorschriften einzuführen. Es handelt sich dabei um Jurisdiktionen, welche entweder direkt für alle Banken einen IFRS-Abschluss verlangen, ihre nationalen Rechnungslegungsvorschriften entsprechend angepasst haben oder für regulatorische Zwecke einen EV-Ansatz fordern. Andere Jurisdiktionen befassen sich momentan ebenfalls mit dieser Frage.

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hat im Dezember 2015 das Dokument „Guidance on credit risk and accounting for expected credit losses“ publiziert. Dieses enthält neben Anforderungen an die Rechnungslegung in Zusammenhang mit einem EV-Ansatz auch generelle Vorgaben zum Kreditrisikomanagement der Banken (wie die Rolle des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, Anforderungen an ein Ratingsystem oder an die Validierung von Modellen). Der Anhang der Guidance befasst sich mit der Umsetzung des EV-Ansatzes in den IFRS. Der Basler Ausschuss will damit eine qualitativ hochstehende Implementierung eines EV-Ansatzes bei den Banken sicherstellen.

3 Regulierungsbedarf

Das heutige System weist diverse Schwachstellen auf, welche es zu beheben gilt. Die FINMA ist als Bankenaufsichtsbehörde an einer frühzeitigen Erfassung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken interessiert, um prozyklische Effekte zu mindern und die Widerstandsfähigkeit des Bankensystems insgesamt zu stärken. Auch betont bspw. das Financial Stability Forum in seinem Bericht „Report of the Financial Stability Forum on Addressing Procyclicality in the Financial System“ (April 2009, Seite 21) die Wichtigkeit der frühzeitigen Bildung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken: „Earlier identification of credit losses is consistent both with providing financial statement users transparency into changes in credit trends and regulators with the prudential objectives of safety and soundness“. Die FINMA hat sich intensiv mit

dieser Thematik auseinandergesetzt und sich für eine proportionale, auf der Kategorisierung der Banken beruhende und jegliche unnötige Komplexität vermeidende Vorgehensweise zur Bildung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken entschieden. Dabei wird mit Ausnahme der systemrelevanten Banken auf eine Einführung eines EV-Ansatzes verzichtet. Die Banken der Kategorie 3, welche vornehmlich im Zinsdifferenzgeschäft tätig sind, sind neu aufgefordert, Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken zu bilden. Die Bestimmung der Methode ist dabei den Banken überlassen. Damit wird auch sichergestellt, dass diejenigen Banken, welche bereits unter dem heutigen System weitergehende Wertberichtigungen für latente Ausfallrisiken gebildet haben, diese grundsätzlich unter neuer Bezeichnung weiterführen können. Für die restlichen Banken sind keine Änderungen vorgesehen. Sie können weiterhin Wertberichtigungen für latente Ausfallrisiken bilden. Banken, welche eine weitergehende Risikovorsorge betreiben wollen, können optional einen Ansatz zur Bildung von Wertberichtigungen einer höheren Bankenkategorie anwenden.

Keine Änderungen sind in den Bestimmungen zur Bildung von Wertberichtigungen für gefährdete Forderungen vorgesehen.

4 Alternativen zu einer Regulierung

Wie in Kapitel 1 und 3 dargestellt, stellt ein Verbleib beim Status Quo keine Alternative dar. Die FINMA hat daher verschiedene Ansätze zur Bildung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken geprüft. Die flächendeckende Einführung eines strengen und komplexen EV-Ansatzes, wie ihn die IFRS und US GAAP verlangen, wurde verworfen. Die nun vorliegende, pragmatische, auf Proportionalität beruhende Lösung ist einfach umzusetzen und trägt den bestehenden Verhältnissen im Bankenbereich Rechnung. Die Differenzierungsmöglichkeiten werden die Vergleichbarkeit der Abschlüsse aber tendenziell erschweren. Das wird durch entsprechende Offenlegungsanforderungen kompensiert. Zudem bleibt eine gewisse Unsicherheit bestehen, ob die nach Kategorien abgestuften Anforderungen zur Bildung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken das Problem der zu späten Bildung von Wertberichtigungen und der damit zusammenhängenden prozyklischen Wirkung vollständig lösen können. Mit dem neuen Ansatz wird aber eine Verbesserung gegenüber der heutigen Situation erreicht.

5 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Vorbemerkungen

Im Folgenden werden Banken, Wertpapierhäuser, Finanzgruppen und Finanzkonglomerate unter dem Begriff „Institute“, Finanzgruppen und Finanzkonglomerate zusätzlich unter dem Begriff „Finanzgruppen“ zusammengefasst.

Zu den Rechnungslegungsvorschriften für Institute gehören die Bestimmungen des Bankengesetzes, der Bankenverordnung sowie des vorliegenden Entwurfes der ReIV-FINMA.

5.1 Allgemeine Bestimmungen

5.1.1 Begriffe (Art. 2 E-ReIV-FINMA)

Bst.b: Beispiele von zugrundeliegenden Vermögenswerten für *derivative Finanzinstrumente* sind Beteiligungstitel oder andere Finanzinstrumente sowie Rohstoffe. Beispiele für Referenzsätze sind Zinsen, Währungen, Indizes oder Kreditratings. Derivative Finanzinstrumente können im Wesentlichen in zwei Gruppen zusammengefasst werden:

- Feste Termingeschäfte: börsengehandelte Terminkontrakte (Futures), ausserbörslich gehandelte Terminkontrakte (Forwards), Swaps und Forward Rate Agreements (FRAs);
- Optionen: ausserbörslich gehandelte Optionen (over-the-counter/OTC Options) und börsengehandelte Optionen (Exchange Traded Options). Bei den Optionen ist die Unterscheidung zwischen gekauften und geschriebenen Optionskontrakten von Bedeutung.

Bst. c: Die Definition von *Beteiligungen* erfolgt unabhängig vom stimmberechtigten Anteil. Als Beteiligungen gelten auch im Eigentum des Instituts befindliche Anteile an Gesellschaften mit Infrastrukturcharakter für das Institut (insbesondere Beteiligungen an Gemeinschaftswerken) sowie Forderungen gegenüber Unternehmen, an denen das Institut dauernd beteiligt ist, sofern sie steuerrechtlich Eigenkapital darstellen.

Bst. e: Charakteristisch für Positionen des Handelsgeschäfts ist, dass für die Positionen eine dauernde Bereitschaft zur Erhöhung, zum Abbau, zur Schliessung oder zur Absicherung der Risikoposition besteht. Zum Handelsgeschäft gehört die Absicht, Arbitragegewinne zu erzielen.

Bst i: Die Ermittlung der zukünftigen Geldflüsse bei der Berechnung des *Nutzwertes* soll auf verlässlichen und wahrscheinlichen Annahmen basieren.

Falls bei der Ermittlung der zukünftigen Geldflüsse entweder betragsmässig oder zeitlich eine Bandbreite besteht, sind die möglichen Varianten gemäss ihrer Wahrscheinlichkeit zu berücksichtigen. Die Diskontierung der Geldflüsse hat mit einem angemessenen Zinssatz zu erfolgen und insbesondere die gegenwärtigen Marktgegebenheiten und die spezifischen Risiken des Aktivums zu berücksichtigen. Die Ertragssteuereffekte und die Kapitalstruktur sind bei der Diskontierung nicht zu berücksichtigen. Soweit das spezifische Risiko in den Geldflüssen bereits berücksichtigt ist, darf es im Diskontierungssatz nicht nochmals erfasst werden.

Bst. j und k: Da das Obligationenrecht keine Definitionen von *Erträge* und *Aufwände* enthält, werden die Definitionen von Swiss GAAP FER¹ übernommen.

5.1.2 Anerkannte internationale Standards zur Rechnungslegung (Art. 3 E-RelV-FINMA)

Abs. 1: Die Verweise auf die beiden in Bst. a und b erwähnten, von der FINMA anerkannten internationalen Standards, sind dynamisch zu verstehen. D.h., dass ein Institut die jeweils geltende Fassung des Standards zu berücksichtigen hat.

Die übrigen vom Bundesrat in seiner Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung² aufgeführten Rechnungslegungsstandards sind für Institute nicht aussagekräftig und somit nicht anwendbar.

Institute, die einen anerkannten internationalen Standard für den zusätzlichen Einzelabschluss True and Fair View oder die Konzernrechnung anwenden, können diesen auch für die nachfolgenden Geschäftsvorfälle im Rahmen des eigenen statutarischen Einzelabschlusses wie auch in den statutarischen Einzelabschlüssen der anderen gemäss Art. 34 BankV konsolidierten Institute der Finanzgruppe, welche die Rechnungslegungsvorschriften für Institute anwenden, beanspruchen:

- Buchhalterische Abbildung von Sicherungsbeziehungen (Hedge Accounting);
- Behandlung der wirtschaftlichen Auswirkungen von Vorsorgeeinrichtungen;
- Bildung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken: Falls von dieser Option nicht Gebrauch gemacht wird, ist derjenige FINMA-Ansatz massgebend, welcher zur Bildung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken gemäss Kategorisierung (siehe Art. 23 RelV-FINMA) auf Einzelstufe zur Anwendung kommen würde. Banken der Kategorie 1 auf Einzelstufe

¹ Swiss GAAP FER, Rahmenkonzept, Ziffer 21 und 22

² VASR; SR 221.432

verwenden in diesem Fall den Ansatz der erwarteten Verluste gemäss Banken der Kategorie 2.

Dabei sind die Bestimmungen des durch die FINMA anerkannten internationalen Standards vollständig anzuwenden. Die vom jeweiligen Institut festgelegten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze müssen einen entsprechenden Hinweis über die Anwendung von Bestimmungen der anerkannten internationalen Standards enthalten. Anpassungen bei den anerkannten internationalen Standards auf Stufe Konzern mit erfolgsneutraler Behandlung von Differenzen, können Auswirkungen im statutarischen Einzelabschluss haben, wenn die Option besteht, in diesem Abschluss für den jeweiligen Geschäftsvorfall die Regelung des anerkannten internationalen Standards anzuwenden. In diesem Fall können die Auswirkungen über die Positionen 9 «Ausserordentlicher Ertrag» bzw. 10 «Ausserordentlicher Aufwand» erfasst werden. Bei den im Rahmen der buchhalterischen Abbildung von Sicherungsbeziehungen (Hedge Accounting) allfälligen direkten Buchungen in das Eigenkapital sind im statutarischen Einzelabschluss die obligationenrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen. Die bei der Anwendung eines anerkannten internationalen Standards entstehenden Buchungen ins Eigenkapital werden im Ausgleichskonto erfasst.

5.2 Grundlagen und Grundsätze

Die Bestimmungen des Obligationenrechts über die Buchführung und Rechnungslegung sind anwendbar, sofern nicht davon abweichende Vorschriften des Bankengesetzes, der Bankenverordnung oder der E-RelV-FINMA vorgehen.

In Anwendung von Art. 26 BankV werden einzelne im FINMA-RS 20/xx „Rechnungslegung – Banken“ aufgeführte Grundlagen und Grundsätze präzisiert.

Rz 4 – Annahme der Fortführung sowie zeitliche und sachliche Abgrenzung: Die behördlicherseits angeordnete Liquidation gilt ebenfalls als Sachverhalt, der eine Bewertung nach Liquidationswerten zur Folge hat. Auch wenn die Fortführung der Unternehmenstätigkeit nicht mehr angenommen wird, ist eine vollständige Jahresrechnung zu erstellen. Abweichungen von der Annahme der Fortführung sind im Anhang anzugeben und der Einfluss auf die wirtschaftliche Lage ist zu erläutern.

Rz 6 - Klarheit und Verständlichkeit: Die eindeutige und tatsächengetreue Darstellung der wirtschaftlichen Lage ist durch eine klare Gliederung und durch eindeutige Bezeichnungen sicherzustellen. Die Mindestgliederung der einzelnen Bestandteile der Jahresrechnung erfolgt gemäss Anhang 1 BankV bzw. gemäss Anhang 1 BankV in Verbindung mit den Abweichungen nach Anhang 2 der vorliegenden Verordnung für den zusätzlichen Einzelabschluss True and Fair View bzw. gemäss Anhang 1 BankV in Verbindung

mit den Abweichungen nach Anhang 3 der vorliegenden Verordnung für die Konzernrechnung.

Rz 7 - Vollständigkeit: Dieser Grundsatz verlangt die Offenlegung aller Informationen, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage massgeblich sind. Er erfordert insbesondere die vollständige Erfassung aller Aktiven und Passiven sowie aller Aufwände und Erträge.

Rz 8 - Verlässlichkeit: Die in der Rechnungslegung vermittelten Informationen dürfen keine wesentlichen Fehler enthalten und dürfen nicht verzerrt sein. Im Grundsatz der Verlässlichkeit sind auch die Prinzipien der Richtigkeit bzw. der Bilanzwahrheit und der Willkürfreiheit enthalten.

Rz 9 – Wesentlichkeit der Angaben: Die Informationen müssen für die Entscheidungsfindung der Empfänger wesentlich sein. Wesentlich sind alle Sachverhalte, welche die Bewertung und die Darstellung des Abschlusses oder einzelner seiner Positionen so beeinflussen, dass sich die Beurteilung durch die Empfänger ändern würde, wenn diese Sachverhalte berücksichtigt worden wären.

Die Wesentlichkeit einer Information wird durch ihre Art und/oder relative Höhe bestimmt. In einigen Fällen reicht allein die Art der Information aus, um wesentlich zu sein. So können beispielsweise Angaben zu nahestehenden Personen, auch bei kleinem Volumen von Transaktionen zwischen den nahestehenden Personen, aufgrund der Art bzw. Natur der Beziehung zum Institut wesentlich sein und dürfen nicht weggelassen werden. Führt eine Kumulation unwesentlicher Sachverhalte zu einer wesentlichen Beeinflussung des Abschlusses, so ist dies zu berücksichtigen.

Rz 10 - Vorsicht: Nach dem Vorsichtsprinzip darf kein zu optimistisches Bild der wirtschaftlichen Lage gezeichnet werden. Beispielsweise dürfen die Wertberichtigungen nicht zu knapp, die Nutzungsdauer der Sachanlagen nicht zu lang und die Rückstellungen nicht zu gering bemessen werden.

Die vorsichtige Bewertung kommt in denjenigen Fällen zur Anwendung, in denen hinsichtlich Bewertung und Risikoeinschätzung eine Unsicherheit besteht. In diesen Fällen ist grundsätzlich von zwei (oder mehr) sachlich begründeten Werten oder Methoden der oder die vorsichtigere zu berücksichtigen. Die Werte oder Methoden dürfen nicht auf unbegründeten oder nur nach subjektiven Kriterien bemessenen Grundlagen basieren.

Im Handelsgeschäft sind die aus dem Vorsichtsprinzip ableitbaren Niederstwert-, Anschaffungswert-, Realisations- und Imparitätsprinzipien dann nicht anzuwenden, wenn ein Fair Value gemäss Art. 8 E-RelV-FINMA ermittelt werden kann. Dies gilt auch für Finanzinstrumente, für welche die Fair-Value-Option gewählt wird (Art. 14 E-RelV-FINMA).

Rz 13 - Wirtschaftliche Betrachtungsweise („substance over form“): Geschäftsvorfälle sind nach ihrem tatsächlichen wirtschaftlichen Gehalt und nicht nach juristischen Kriterien zu beurteilen und darzustellen, sofern das rechtliche Konstrukt nicht die wirtschaftliche Realität widerspiegelt oder ihr widerspricht.

5.2.1 Ordnungsmässige Erfassung der Geschäftsvorfälle (Art. 4 E-ReIV-FINMA)

Abs. 1: Sämtliche Geschäftsvorfälle sind am Tag der Entstehung in der Buchhaltung zu erfassen. Der Erfolg aller abgeschlossenen Geschäftsvorfälle ist in der Erfolgsrechnung einzubeziehen.

Abs. 2: Die Bilanzierung der abgeschlossenen, aber noch nicht erfüllten Kassageschäfte erfolgt nach dem Abschlusstagprinzip („trade date accounting“) oder dem Erfüllungstagprinzip („settlement date accounting“). Es ist zulässig, die Bilanzierung gemäss dem Abschluss- bzw. Erfüllungstagprinzip pro Produktkategorie (z.B. Wertschriften, Devisen) festzulegen, wobei eine einheitliche Handhabung sichergestellt sein muss. Das gewählte Verfahren ist konsistent anzuwenden und im Anhang unter den vom Institut festgelegten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen offenzulegen.

5.2.2 Stetigkeit in Darstellung und Bewertung (Art. 5 E-ReIV-FINMA)

Der Grundsatz der Stetigkeit stellt die zeitliche Vergleichbarkeit aufeinander folgender Abschlüsse sicher. Die formelle Stetigkeit verlangt, dass die Gliederung und die Form der Darstellung grundsätzlich unverändert bleiben. In materieller Hinsicht verlangt der Grundsatz die kontinuierliche Anwendung der vom Institut festgelegten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze.

Bei der Bewertung sind oft Schätzungen aufgrund der im Zeitpunkt der Schätzung verfügbaren Informationen notwendig. Nachfolgende Entwicklungen und zusätzliche Erkenntnisse können eine Änderung der Schätzung nach sich ziehen und sind keine Fehler früherer Abschlüsse. Beispielsweise können neue Erkenntnisse die Verkürzung oder Verlängerung der Abschreibungsdauer bei Sachanlagen bewirken. Änderungen von Schätzungen beeinflussen das laufende (und allenfalls zukünftige) Geschäftsjahr(e). Falls die Änderung von Schätzungen zu einer Änderung der vom Institut festgelegten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze führt, sind sie im Anhang offenzulegen und zu erläutern.

5.2.3 Verrechnung von Aktiven und Passiven (Art. 6 E-ReIV-FINMA)

Abs. 2 Bst. d: Das Close-out-Netting bezieht sich auf die Aufrechnungsvereinbarungen, wonach das Institut bei Ausfall der Gegenpartei aufgrund von Zahlungsunfähigkeit, Konkurs, Liquidation oder ähnlichen Umständen nur

das Recht auf Erhalt bzw. nur die Verpflichtung zur Zahlung der Differenz der nicht realisierten Gewinne und Verluste aus den erfassten Geschäften hat.

Das Netting-by-Novation bezieht sich auf die Aufrechnungsvereinbarungen, wonach für alle am selben Tag fälligen gegenseitigen Forderungen und Verpflichtungen in derselben Währung, die durch einen Schuldumwandlungsvertrag zwischen dem Institut und der Gegenpartei so zusammengefasst werden, dass diese Schuldumwandlung einen einzigen Nettobetrag ergibt und somit einen rechtsverbindlichen neuen Vertrag schafft, der die früheren Verträge erlöschen lässt.

Das Close-out-Netting und das Netting-by-Novation sind nur anwendbar, wenn die bilaterale Vereinbarung nach den folgenden Rechtsordnungen nachweislich anerkannt und durchsetzbar ist:

- dem Recht des Staates, in dem die Gegenpartei ihren Sitz hat, und, wenn eine ausländische Zweigniederlassung eines Unternehmens beteiligt ist, zusätzlich nach dem Recht des Sitzes der Zweigniederlassung
- dem Recht, das für die einzelnen einbezogenen Geschäfte massgeblich ist; und
- dem Recht, dem die Vereinbarungen unterliegen, die erforderlich sind, um die Aufrechnung zu bewirken.

Weitere Formen von Vereinbarungen (wie beispielsweise Vereinbarungen zur Zahlungsaufrechnung (Payment-Netting) oder Vereinbarungen mit Ausstiegsklauseln) sind als Grundlage für die Verrechnung von derivativen Finanzinstrumenten nicht zulässig.

5.3 Bewertung und Erfassung

5.3.1 Fair-Value-Bewertung (Art. 8 E-ReIV-FINMA)

Abs. 3 Bst. d: Insbesondere die Kontrollen der Modelle, der Bewertung und der Tageserfolgsrechnung durch die vom Handel unabhängige interne Risikokontrolle müssen wirksam sein.

5.3.2 Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Art. 10 E-ReIV-FINMA)

Abs. 1: Pensionsgeschäfte mit Wertschriften werden auch als Repurchase- bzw. Reverse-Repurchase-Geschäfte bezeichnet, Darlehensgeschäfte mit Wertschriften als Securities-Lending- bzw. -Borrowing-Geschäfte.

Abs. 2: Die Verfügungsmacht über die übertragenen Wertschriften geht wirtschaftlich in der Regel nicht verloren, wenn die übertragende Partei weiter-

hin das Marktpreisrisiko trägt und ihr direkt oder indirekt die laufenden Erträge und sonstigen Rechte aus den übertragenen Wertschriften zustehen. Dies kann beispielsweise durch Margenvereinbarungen sichergestellt werden, welche die übernehmende Partei wirtschaftlich in die Stellung eines gesicherten Kreditgebers setzen. Bei nicht handelbaren Wertschriften verbleibt die Verfügungsmacht bei der übertragenden Partei.

Institute, die beim Securities-Lending und -Borrowing in eigenem Namen aber für Rechnung von Kunden handeln, dabei jedoch weder eine Haftung noch eine Garantie übernehmen und damit nicht als Principal auftreten, behandeln diese Geschäfte nach den Regeln der Treuhandgeschäfte und geben sie im Anhang der Jahresrechnung an. Eine Performance-Garantie des Instituts für die korrekte Erfüllung ihrer Servicedienstleistungen (z.B. Margining) ändert den treuhänderischen Charakter des Geschäftes nicht.

5.3.3 Handelsgeschäfte (Art. 12 E-ReIV-FINMA)

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch für allfällige Verpflichtungen aus Handelsgeschäften (z.B. für Short-Positionen).

5.3.4 Derivative Finanzinstrumente (Art. 13 E-ReIV-FINMA)

Derivative Finanzinstrumente sind immer Handelsgeschäfte, es sei denn, sie werden zu Absicherungszwecken ausserhalb von Handelsgeschäften eingesetzt. Für den letzten Fall siehe Art. 18 E-ReIV-FINMA.

5.3.5 Übrige Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung (Art. 14 E-ReIV-FINMA)

Abs. 1: Die Fair-Value-Option (FVO) ist enger auszulegen als dies international vor allem in US GAAP der Fall ist, was durch die kumulativ zu erfüllenden Kriterien in Abs. 1 Bst. a-d zum Ausdruck gebracht wird. Sie soll einen Accounting Mismatch bei der Erfassung von selbst emittierten strukturierten Produkten und den entsprechenden Aktiven, welche zur Deckung der Verpflichtung dienen, vermeiden. Ein solcher entsteht bei einer Bewertungsinkongruenz zwischen zusammengehörenden Finanzinstrumenten. Die FVO ist grundsätzlich keine Alternative für die Anwendung von Hedge Accounting.

Abs. 1 Bst. a: Das Risikomanagement hat demjenigen für Handelsgeschäfte zu entsprechen. Dies erfolgt auf der Grundlage einer dokumentierten Risikomanagement- und Anlagestrategie, welche eine korrekte Erfassung, Messung und Limitierung der verschiedenen Risiken sicherstellt.

5.3.6 Finanzanlagen (Art. 15 E-ReIV-FINMA)

Abs. 1 Bst. a: Als Kostenamortisations-Methode wird der Anschaffungswert mit Abgrenzung des Agios bzw. Disagios (Zinskomponente) über die Laufzeit verstanden.

Abs. 1 Bst. b: Bei Schuldtiteln, die zur Veräusserung bestimmt sind, ist es möglich, die Abgrenzung des Agios bzw. Disagios über die Laufzeit vorzunehmen. Damit erfolgt die Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten. Dies ist möglich, auch wenn die fortgeführten Anschaffungskosten zu einem höheren Betrag als die historischen Anschaffungskosten führen. Dies ist aber nur möglich, sofern der Fair Value nicht niedriger ist. Wird von dieser Option Gebrauch gemacht, muss dies in den vom Institut festgelegten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen festgehalten werden.

Abs. 1 Bst. c: Bei den aus dem Kreditgeschäft übernommenen und zur Veräusserung bestimmten Liegenschaften und Waren handelt es sich nur um Liegenschaften und Waren, welche ihren Ursprung aus dem Kreditgeschäft des Instituts haben und beispielsweise aus der Liquidation einer Kreditbeziehung stammen. Bei diesen Liegenschaften und Waren wird der Niederstwert als der tiefere des Anschaffungswertes oder des Liquidationswertes bestimmt.

5.3.7 Umschichtungen von Handelsgeschäften, Finanzanlagen und Beteiligungen (Art. 16 E-ReIV-FINMA)

Abs. 2: Weder Finanzanlagen (mit Ausnahme gewisser Edelmetallbestände und Kryptowährungen) noch Beteiligungen werden zum Fair Value bewertet, weshalb eine Umschichtung zwischen diesen beiden Bilanzpositionen zum jeweiligen Buchwert zu erfolgen hat. Eine Umschichtung zum Fair Value würde die Verbuchung von nicht realisierten Gewinnen ermöglichen, was in diesen Positionen nicht erlaubt ist.

5.3.8 Strukturierte Produkte (Art. 17 E-ReIV-FINMA)

Abs. 2 Bst. a: Ein selbst emittiertes strukturiertes Produkt mit eigener Schuldverschreibung liegt vor, wenn der Rückzahlungsmodus dieses Produktes bei Emission eine volle oder teilweise Barrückzahlung vorsieht, ungeachtet dessen, ob diese Barrückzahlung in jedem Fall erfolgt oder durch eine andere Leistung aufgrund einer Option ersetzt wird. Solche selbst emittierten strukturierten Produkte können nicht als Handelsgeschäfte erfasst werden. Eine gesamthafte Fair-Value-Bewertung ist daher nur unter den Bedingungen der FVO möglich.

5.3.9 Sicherungsbeziehungen (Art. 18 E-ReIV-FINMA)

Die buchhalterische Abbildung von Sicherungsbeziehungen (auch als *Hedge Accounting* bezeichnet) ist freiwillig.

Die Zielsetzung der buchhalterischen Abbildung von Sicherungsbeziehungen besteht darin, die Auswirkungen des angewandten Risikomanagements im Abschluss darzustellen, falls im Rahmen dieses Risikomanagements zur Bewirtschaftung der Risiken derivative Finanzinstrumente eingesetzt werden.

Abs. 1: Die Sicherungsbeziehung ist beendet, falls das Absicherungsgeschäft ausläuft, veräussert, beendet oder ausgeübt wird oder falls die Sicherungsbeziehung die Bedingungen nicht mehr erfüllt. Eine Anpassung des Absicherungsverhältnisses (Verhältnis Menge Grundgeschäft zu Menge Absicherungsgeschäft) ist ohne Beendigung der Sicherungsbeziehung möglich, falls die Risikomanagementzielsetzungen unverändert sind.

Abs. 1 Bst. a: Als Grundgeschäfte qualifizieren sowohl einzelne Finanzinstrumente (oder Teile davon) als auch Gruppen von Finanzinstrumenten (auch wenn diese zu Nettopositionen führen), insofern die Finanzinstrumente im Rahmen des Risikomanagements als Gruppe behandelt und auf dieser Basis bewirtschaftet werden. Die Grundgeschäfte müssen verlässlich bewertet werden können.

Abs. 1 Bst. c: Damit eine Sicherungsbeziehung effektiv ist, besteht zwischen dem Grundgeschäft und dem Absicherungsgeschäft ein wirtschaftlicher Zusammenhang. Dies ist dann der Fall, wenn die Wertänderungen von Grundgeschäft und Absicherungsgeschäft in Hinblick auf das abgesicherte Risiko gegenläufig sind. Der Ausgleich darf nicht zufälliger Natur sein. Zudem muss das Absicherungsverhältnis angemessen sein und der wirtschaftlichen Situation entsprechen. Die Effektivitätsmessung erfolgt prospektiv. Es ist dabei eine Methode zu verwenden, welche die relevanten Merkmale der Sicherungsbeziehung einschliesst und die Ursachen für eine mögliche Ineffektivität berücksichtigt. Die Methode trägt der Komplexität der Sicherungsbeziehung angemessene Rechnung und stützt sich grundsätzlich auf Informationen ab, welche für das Risikomanagement verwendet werden. Es ist zumindest an jedem Bilanzstichtag oder bei einer wesentlichen Änderung der Umstände eine Beurteilung der Effektivität vorzunehmen. Zudem ist an jedem Bilanzstichtag die Ineffektivität zu ermitteln und gegebenenfalls buchhalterisch zu erfassen.

Abs. 2: Die Dokumentation der Sicherungsbeziehung enthält insbesondere die designierten Grund- und Absicherungsgeschäfte, das abgesicherte Risiko, die Art und Weise, wie das Absicherungsverhältnis bestimmt wird, sowie die Methode, mit welcher die Effektivität gemessen werden soll.

Abs. 3: Die Wertanpassungen im Grundgeschäft haben innerhalb der entsprechenden Bewertungsvorschriften des Grundgeschäftes zu erfolgen. Wird bei einer buchhalterischen Abbildung einer Sicherungsbeziehung eine Wertanpassung im Grundgeschäft verbucht, ist die Wertänderung des Absicherungsgeschäfts über die gleiche Erfolgsposition zu erfassen.

Abs. 4: Als interne Transaktionen (*internal trades*) gelten Geschäfte innerhalb der jeweiligen rechtlichen Einheit (Einzelabschluss) bzw. des Konzerns (Konzernrechnung). Interne Transaktionen werden beispielweise zwischen der Handelsabteilung und der Treasury-Funktion eines Instituts abgeschlossen, um Zinsrisiken im Bankenbuch abzusichern.

5.3.10 Sachanlagen (Art. 19 E-ReIV-FINMA)

Abs. 2: Die Abschreibungen werden vom tatsächlichen Beginn der betrieblichen Nutzung an vorgenommen und können beispielsweise linear oder degressiv über die Nutzungsdauer der Sachanlagen erfolgen. Sie werden unter Berücksichtigung eines allfälligen erwarteten Restwerts am Ende der Nutzungsperiode berechnet.

Ist die Werthaltigkeit einer Sachanlage nicht mehr gegeben, ist eine erfolgswirksame Wertbeeinträchtigung (Impairment) zu verbuchen (siehe Art. 22 E-ReIV-FINMA).

Falls sich bei der Überprüfung der Werthaltigkeit einer Sachanlage eine veränderte Nutzungsdauer ergibt, so wird der Restbuchwert planmässig über die neu festgelegte Nutzungsdauer abgeschrieben.

Abs. 3 Bst. b: Die Aktivierungsuntergrenze einer Sachanlage sowie die kleinste zu aktivierende Wert- / Mengeneinheit werden vom Institut im Rahmen seiner Wesentlichkeitsbetrachtungen selbst bestimmt.

5.3.11 Leasinggeschäfte (Art. 20 E-ReIV-FINMA)

Bei Leasinggeschäften wird für die buchhalterische Behandlung zwischen Finanzierungsleasing und operativem Leasing unterschieden. Die Abgrenzung erfolgt nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise.

Abs. 1: Ein Finanzierungsleasing liegt in der Regel vor, wenn

- bei Vertragsabschluss der Barwert der Leasingraten sowie einer allfälligen Restzahlung in etwa dem Anschaffungs- bzw. Netto-Marktwert des Leasingguts entspricht;
- die erwartete Leasingdauer nicht wesentlich abweicht von der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Leasingguts;

- das Leasinggut am Ende der Leasingdauer ins Eigentum des Leasingnehmers übergehen soll; oder
- eine allfällige Restzahlung am Ende der Leasingdauer wesentlich unter dem dannzumaligen Netto-Marktwert liegt.

Vom Institut als Leasingnehmer im Rahmen eines Finanzierungsleasings genutzte Objekte sind in der Aufgliederung der Sachanlagen im Anhang separat auszuweisen.

Alle Leasinggeschäfte, die nicht als Finanzierungsleasing zu qualifizieren sind, gelten als operatives Leasing.

Abs. 2: Ist das Institut Leasingnehmer, sind beim Finanzierungsleasing die jeweiligen Leasingzahlungen nach der Annuitätenmethode in Zins- und Rückzahlungskomponente aufzuteilen. Die Zinskomponente schliesst auch die übrigen laufenden Kosten mit ein. Die Rückzahlungskomponente (Tilgungszahlungen) ist mit der Leasingschuld zu verrechnen und die Zins- und übrigen Kostenkomponenten sind im Periodenerfolg zu erfassen.

Abs. 3: Verpflichtungen, die innerhalb eines Jahres gekündigt werden können, sind separat auszuweisen.

5.3.12 Immaterielle Werte (Art. 21 E-RelV-FINMA)

Abs. 1: Allfälliger Fusionsgoodwill ist gleich zu behandeln wie Goodwill im Rahmen der Konzernrechnung (siehe Art. 78 E-RelV-FINMA).

Abs. 2: Selbst erarbeitete immaterielle Werte, welche nicht aktiviert werden können, sind beispielsweise selbst erarbeiteter Goodwill, Aus- und Weiterbildungskosten, Restrukturisierungskosten sowie Gründungs- und Organisationskosten.

Der Erfolgsrechnung belastete Aufwände für selbst erarbeitete immaterielle Werte können nachträglich nicht aktiviert werden.

Abs. 2 Bst. d: Die Wahrscheinlichkeit, dass die zur Fertigstellung, zur Vermarktung oder zum Eigengebrauch nötigen Mittel zur Verfügung stehen, kann beispielsweise anhand eines genehmigten Geschäftsplans beurteilt werden, der die benötigten Ressourcen (technisch, finanziell und personell) sowie die Fähigkeit des Unternehmens zur Bereitstellung dieser Ressourcen aufzeigt.

Abs. 4: Bei der Bilanzierung immaterieller Werte ist die Abschreibungsdauer (zukünftige Nutzungsdauer) vorsichtig zu schätzen und der Wert systematisch (normalerweise linear) über die Nutzungsdauer dem Periodenerfolg zu belasten. Die geschätzte Nutzungsdauer sowie die Methode der Abschreibung der immateriellen Werte sind im Anhang offen zu legen.

5.3.13 Wertbeeinträchtigungen (Art. 22 E-ReIV-FINMA)

Abs. 2: Generiert das Aktivum für sich allein keine unabhängigen Geldflüsse, so ist der *erzielbare Wert* für die kleinstmögliche Gruppe von Vermögenswerten zu bestimmen, zu welcher das betreffende Aktivum gehört.

Bei einer Gruppe von Vermögenswerten wird der Verlust aus einer Wertbeeinträchtigung sachgerecht den übrigen Aktiven auf der Basis ihrer Buchwerte belastet.

Abs. 3: Die Rückstellung wird verwendet, um beispielsweise anfallende Entsorgungskosten abzudecken.

5.3.14 Wertberichtigungen für Ausfallrisiken (Art. 23 E-ReIV-FINMA; Rz 25 ff. FINMA-RS 20/xx „Rechnungslegung – Banken“)

Abs. 1: Gefährdet sind Forderungen, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass der Schuldner seinen zukünftigen Verpflichtungen nachkommen kann. Anzeichen dafür liegen vor, bei:

- erheblichen finanziellen Schwierigkeiten des Schuldners;
- einem tatsächlich erfolgten Vertragsbruch (z.B. Ausfall oder Verzug von Zins- und Tilgungszahlungen);
- Zugeständnissen von Seiten des Kreditgebers an den Kreditnehmer aufgrund wirtschaftlicher oder rechtlicher Gegebenheiten im Zusammenhang mit finanziellen Schwierigkeiten des Kreditnehmers, die der Kreditgeber ansonsten nicht gewähren würde;
- einer hohen Wahrscheinlichkeit eines Konkurses oder eines Sanierungsbedarfs des Schuldners;
- einer Erfassung eines Wertminderungsaufwandes für den betreffenden Vermögenswert in einer vorangehenden Berichtsperiode;
- einem Verschwinden eines aktiven Marktes für diesen finanziellen Vermögenswert auf Grund von finanziellen Schwierigkeiten;
- Vorliegen von Erfahrungen mit dem Forderungseinzug aus der Vergangenheit, die darauf schliessen lassen, dass nicht der gesamte Nennwert eines Forderungsportfolios einzutreiben ist.

Gefährdete Forderungen sind ebenso wie allfällige Sicherheiten zum Liquidationswert zu bewerten und unter Berücksichtigung der Bonität des Schuldners wertzuberichtigen. Falls die Rückführung der Forderung ausschliesslich von der Verwertung der Sicherheiten abhängig ist, muss der ungedeckte Teil vollumfänglich wertberichtigt werden.

Beim Liquidationswert handelt es sich um einen geschätzten realisierbaren Veräusserungswert. Bei der Bestimmung des Liquidationswertes wird vom

geschätzten Marktpreis ausgegangen. Von diesem sind die üblichen Wert-schmälerungen, Haltekosten (Unterhaltskosten, Refinanzierungskosten des Verwertungszeitraums) und die noch anfallenden Liquidationsaufwände (Li-liquidationssteuern, Heimfallkosten usw.) in Abzug zu bringen. Bei nachrangigen Grundpfändern sind zudem die dem Vorgang zuzurechnenden Vor-gangszinsen zu berücksichtigen.

Der Begriff „homogen“ bedeutet ein in hohem Mass ähnlicher Verwendungszweck und Risikocharakter der einzelnen Positionen des Portefeuilles. Bei-spiele solcher homogen zusammengesetzter Portefeuilles sind Konsumkred-it-, Leasing- und Kreditkartenforderungen.

Abs. 2: Die Bildung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken auf nicht gefährdeten Forderungen enthält neu eine proportionale Vorgehensweise. Falls eine Bank eine Konzernrechnung erstellt, sind Konzern und Einzelge-sellschaften für die Kategorisierung unabhängig anzuschauen.

Bst. a: Zurzeit verwenden alle Banken der Kategorie 1 in der Konzernrech-nung einen anerkannten internationalen Standard zur Rechnungslegung. Diese Banken verwenden daher in der Konzernrechnung den entsprechen-nden EV-Ansatz des jeweiligen anerkannten internationalen Standards zur Rechnungslegung.

Die Banken der Kategorie 2 verwenden einen proportionalen EV-Ansatz, welcher auf langfristigen Durchschnittsschätzungen und auf einer Restlaufzeitbetrachtung beruht. Dabei kommt ein modellbasierter EV-Ansatz mit se-parater Berechnung der PD (probability of default), des LGD (loss given default) und des EAD (exposure at default) für alle Bestände, für welche re-gulatorisch der Internal Rating Based (IRB)-Ansatz verwendet wird, zur An-wendung. Die Banken können für die Bestimmungen der erwarteten Ver-luste direkt die aufsichtsrechtlichen Berechnungen verwenden, wobei aber eine Aufrechnung auf die Restlaufzeit vorgenommen werden muss. Für die übrigen Bestände, für welche regulatorisch der Standardansatz verwendet wird, kann ein einfacher EV-Ansatz zur Anwendung kommen. Dabei können bspw. Loss-Rate-Ansätze basierend auf einem Expertenurteil verwendet werden. Wertberichtigungen für erwartete Verluste sind auf folgenden Positi-onen zu bilden: Position 1.2 «Forderungen gegenüber Banken», Position 1.4 «Forderungen gegenüber Kunden», Position 1.5 «Hypothekarforderungen», Schuldtitel mit Haltung bis Endfälligkeit in der Position 1.9 «Finanzanlagen», Position 3.1 «Eventualverpflichtungen» und Position 3.2 «unwiderrufliche Zusagen». Die Bestimmung der Restlaufzeit kann auf einfachen Annahmen beruhen (z.B. durchschnittliche Laufzeit in einem Portfolio).

Bst. b: Banken der Kategorie 3, welche vornehmlich im Zinsdifferenzge-schäft tätig sind, bilden Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken. Die Abgrenzung, ob eine Bank vornehmlich im Zinsdifferenzgeschäft tätig ist, lehnt sich an die Vorgaben im FINMA-RS 19/2 „Zinsrisiken Banken“ Rz 15

an. Davon abweichend wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sowohl die Berechnung des Zählers (Nettoerfolg aus dem Zinsengeschäft) als auch des Nenners (ordentliche Erfolgsgrössen) durch die Bildung beziehungsweise Auflösung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken beeinflusst werden. Anstelle des Nettoerfolges aus dem Zinsengeschäft, wie in FINMA-RS 19/2 "Zinsrisiken Banken" Rz 15 vorgesehen, wird im Zähler und im Nenner der Bruttoerfolg aus dem Zinsengeschäft verwendet. Zudem wird eine Mehrjahressicht eingeführt, um allfälligen Schwankungen Rechnung zu tragen. Diese Mehrjahressicht gilt auch bei Erstanwendung, wobei die drei Geschäftsjahre vor der Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen zu betrachten sind. Hauptsächlich im Vermögensverwaltungsgeschäft tätige Banken der Kategorie 3, die vor allem Lombardkredite gewähren, sollen durch diesen Schwellenwert im Sinne einer De-Minimis-Regelung keine Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken bilden müssen.

Auf der Stufe Gesamtbank können die Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken nicht null sein. Die Banken bestimmen die Methode zur Bildung von Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken selbst. Diese Vorgehensweise erlaubt es den Banken, welche bereits heute weitergehende Wertberichtigungen für latente Ausfallrisiken gebildet haben, diese ohne Anpassung der Methode unter neuer Bezeichnung als Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken weiterzuführen. Damit trotz der grossen Methodenfreiheit ein Vergleich möglich ist, werden gewisse Erläuterungen im Anhang gefordert. Zudem sind die angewandten Methoden, verwendeten Daten, Informationen und Annahmen in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren. Inhärente Ausfallrisiken können in allen beim EV-Ansatz für Banken der Kategorie 2 erwähnten Beständen vorhanden sein.

Bst. c: Die restlichen Banken sowie die Wertpapierhäuser bilden Wertberichtigungen für latente Ausfallrisiken. Wie bereits unter den aktuell gültigen Vorschriften, handelt es sich dabei um Ausfallrisiken, welche in einem scheinbar einwandfreien Kreditportefeuille erfahrungsgemäss vorhanden, aber erst später ersichtlich sind. Die latenten Ausfallrisiken werden neu den Vorschriften entsprechend eng interpretiert. Es handelt sich daher um eingetretene Verluste, welche aber noch nicht einem bestimmten Kreditnehmer zugeordnet werden können. Dies entspricht den sog. Incurred-but-not-reported-Verlusten. Banken, welche bereits unter dem heutigen System weitergehende Wertberichtigungen für latente Ausfallrisiken gebildet haben, können diese, falls sie über die neu enge Definition von latenten Ausfallrisiken hinausgehen, grundsätzlich als Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken weiterführen.

Abs. 3: Bei den Banken der Kategorien 3, 4 und 5 sowie den Wertpapierhäusern stellen die Bestimmungen Mindestanforderungen dar. Es steht diesen Banken und Wertpapierhäusern frei, auf einen weitergehenden Ansatz einer höheren Kategorie zu wechseln und somit zusätzliche Wertberichtigungen

zu bilden. Dies ist in den von der Bank bzw. dem Wertpapierhaus festgelegten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen festzuhalten und im Anhang entsprechend offenzulegen.

Abs. 5: Die Prüfung der Einhaltung des Hauptteils der „Guidance on credit risk and accounting for expected credit losses“ erfolgt im Rahmen der Aufsichtsprüfung und die Prüfung der Einhaltung des Anhangs im Rahmen der Rechnungsprüfung.

Abs. 6: Ein Aufbau von Wertberichtigungen ohne entsprechende Verwendung kann zu einem ewigen Puffer führen. Die erarbeitete Lösung vermeidet dies, indem die Wertberichtigungen für erwartete Verluste, welche nicht auf der Basis eines anerkannten internationalen Standards gebildet wurden, sowie die Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken für die Bildung von Einzelwertberichtigungen ohne sofortigen Wiederaufbau verwendet werden können. Dies ist insbesondere in einer Krisensituation vorgesehen, um dem Problem der Prozyklizität zu begegnen. Die Banken bzw. Wertpapierhäuser bestimmen die Parameter selbst. Dabei ist die Dauer des Wiederaufbaus von Wertberichtigungen für erwartete Verluste resp. für inhärente Ausfallrisiken nach deren Verwendung von entscheidender Bedeutung.

Abs. 9: Als Faustregel für die Beurteilung der Wesentlichkeit kann die Berechnung einer wesentlichen Auflösung stiller Reserven herangezogen werden (siehe Art. 35 Abs. 3 E-RelV-FINMA).

Gemäss Eidgenössischer Steuerverwaltung (ESTV) ist die steuerliche Behandlung der Wertberichtigungen wie folgt vorgesehen: Für gefährdete Forderungen nach Artikel 23 Absatz 1 E-RelV-FINMA sind die handelsrechtlich verbuchten Wertberichtigungen auf Einzelbasis auch für steuerliche Belange massgeblich. Für nicht gefährdete Forderungen nach Artikel 23 Absatz 2 E-RelV-FINMA sind handelsrechtlich verbuchte Wertberichtigungen für Ausfallrisiken für Banken der Kategorie 1 und 2 steuerlich massgeblich. Für Banken der Kategorie 3, 4 und 5 haben die bestehenden Praxen zur steuerlichen Anerkennung von pauschalen Wertberichtigungen weiterhin Gültigkeit.

FINMA-RS 20/xx "Rechnungslegung – Banken": Rz 27-31

Die Bildung / Auflösung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken erfolgt grundsätzlich über die Position 1.6 «Veränderungen von ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen sowie Verluste aus dem Zinsengeschäft», die Bildung/Auflösung von Rückstellungen für Ausserbilanzgeschäfte über die Position 7 «Veränderungen von Rückstellungen und übrigen Wertberichtigungen sowie Verluste». Erfolgte seit der Bildung einer Rückstellung für eine nicht ausgeschöpfte Kreditlimite eine entsprechende Benützung und ist weiterhin eine Risikovorsorge notwendig, hat die Verbuchung grundsätzlich brutto zu erfolgen, d.h. die Auflösung der Rückstellung ist über die Position 7 «Veränderungen von Rückstellungen und übrigen Wertberichtigungen sowie

Verluste» vorzunehmen und die Bildung der Wertberichtigung über die Position 1.6 «Veränderungen von ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen sowie Verluste aus dem Zinsengeschäft». Die Bruttoverbuchung hat zu erfolgen, da für Ausserbilanzgeschäfte grundsätzlich Rückstellungen zu bilden sind. Wertberichtigungen können nur für Aktiven gebildet werden. Die Bildung einer Rückstellung für nicht ausgeschöpfte Kreditlimiten muss in jedem Fall betriebsnotwendig sein und die Voraussetzungen für die Bildung einer Rückstellung (gem. Art. 26 E-ReIV-FINMA) erfüllen. Für Kredite (mit entsprechenden Kreditlimiten), deren Benützung typischerweise häufigen und hohen Schwankungen unterliegt (z.B. Kontokorrentkredite), besteht eine alternative Verbuchungsmöglichkeit als Option, welche in allen Abschlussarten möglich ist.

5.3.15 Behandlung von überfälligen Zinsen (Art. 24 E-ReIV-FINMA)

Abs. 2: Werden Zinsen und Kreditkommissionen, die als Zinsbestandteil gelten, seit mehr als 90 Tage nicht bezahlt, gilt die Forderung als überfällig. Dies gilt auch für (Teil-)Rückzahlungen von Forderungen, die mehr als 90 Tage ausstehend sind.

5.3.16 Rückstellungen (Art. 26 E-ReIV-FINMA)

Abs. 1: Aus den in Abs. 1 aufgeführten Voraussetzungen ergibt sich, dass eine Rückstellung eine wahrscheinliche Verpflichtung darstellt und damit eine Verbindlichkeit begründet wird. Rückstellungen dienen nicht zur Wertberichtigung von Aktiven. Das vergangene Ereignis, welches die wahrscheinliche Verpflichtung ausgelöst hat, muss vor dem Bilanzstichtag stattgefunden haben. Dabei kann es sich um eine ausdrücklich rechtliche oder eine faktische Verpflichtung handeln.

Die Verminderung zukünftiger Erträge oder Margen stellt kein solches Ereignis dar, welches eine wahrscheinliche Verpflichtung auslöst. Für zukünftige Aufwände, die mit einer zukünftigen Gegenleistung verbunden sind, dürfen keine Rückstellungen gebildet werden. Rückstellungen zur Abdeckung zukünftiger Risiken (beispielsweise für zukünftige Marktwertschwankungen) und für zukünftige Investitionen oder Projekte sind als nicht betriebsnotwendig zu betrachten und stellen stille Reserven dar, welche nur im statutarischen Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung erlaubt sind.

Am Bilanzstichtag nicht fakturierte fällige Verbindlichkeiten, die sich aufgrund von bereits erhaltenen Gütern bzw. Dienstleistungen ergeben, fallen nicht unter Rückstellungen, sondern unter die Position 2.9 «Passive Rechnungsabgrenzungen».

Ein nach dem Bilanzstichtag eintretendes Ereignis hat Gegenstand einer Rückstellung (bzw. einer Rückstellungsauflösung) zu sein, wenn deutlich wird, dass am Bilanzstichtag eine Verpflichtung vorlag (bzw. eine Befreiung

von einer solchen), oder wenn in anderer Form sichtbar wird, dass ein Schaden zu erwarten war.

Verpflichtungen, rechtliche und faktische, sind regelmässig zu bewerten. Wenn ein Mittelabfluss wahrscheinlich und verlässlich schätzbar ist, muss eine entsprechende Rückstellung gebildet werden. Bestehende Rückstellungen sind an jedem Bilanzstichtag neu zu beurteilen.

Die Höhe der Rückstellung wird aufgrund einer Analyse des jeweiligen Ereignisses in der Vergangenheit sowie aufgrund von nach dem Bilanzstichtag eingetretenen Ereignissen bestimmt, sofern diese zur Klarstellung des Sachverhalts beitragen. Der Betrag ist nach wirtschaftlichem Risiko abzuschätzen, wobei dieses so objektiv wie möglich berücksichtigt wird. Übt der Faktor Zeit einen wesentlichen Einfluss aus, ist der Rückstellungsbetrag zu diskontieren. Die Höhe der Rückstellung hat dem Erwartungswert der zukünftigen Mittelabflüsse zu entsprechen. Sie hat die Wahrscheinlichkeit und die Verlässlichkeit dieser Geldabflüsse zu berücksichtigen.

Restrukturierungsrückstellungen stehen im Zusammenhang mit organisatorischen Massnahmen (z.B. Betriebsverlegungen, Abspaltungen oder Reorganisationen). Eine Restrukturierungsrückstellung darf erst vorgenommen werden, wenn die Kriterien zur Bildung einer Rückstellung erfüllt sind. Dabei muss ein verbindlicher Beschluss des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle bezüglich der Restrukturierungsmassnahmen vorliegen. Die Rückstellung darf nur Kosten umfassen, die unmittelbar direkt mit den Restrukturierungsmassnahmen verbunden sind und nicht mit den laufenden ordentlichen Aktivitäten zusammenhängen. Die zu erwartenden Kosten müssen auf realistische Weise geschätzt werden.

Die Zweckbestimmung der Rückstellungen ist klar festzuhalten, damit deren perioden- und positionsgerechte Verwendung nachvollziehbar und überprüfbar ist.

Ist die in einer Rechnungsperiode erfolgte Auflösung der freiwerdenden Rückstellungen wesentlich, so ist dies im Anhang zu erläutern. Als Faustregel für die Beurteilung der Wesentlichkeit kann die Berechnung einer wesentlichen Auflösung stiller Reserven (siehe Art. 35 Abs. 3 E-RelV-FINMA) herangezogen werden.

5.3.17 Auswirkungen aus Vorsorgeeinrichtungen (Art. 27 E-RelV-FINMA)

Unter Vorsorgeverpflichtungen werden alle Pläne, Einrichtungen und Dispositionen verstanden, die Leistungen beim Eintreten eines Vorsorgefalles (Alter, Tod oder Invalidität) vorsehen.

Abs. 1: Die finanziellen Auswirkungen aus Vorsorgeeinrichtungen (inkl. patronalen Fonds) ergeben sich aufgrund von entweder wirtschaftlichem Nutzen oder wirtschaftlichen Verpflichtungen. Diese werden auf den Bilanzstichtag berechnet. Wirtschaftlicher Nutzen und wirtschaftliche Verpflichtungen leiten sich einerseits direkt aus vertraglichen, reglementarischen oder gesetzlichen Grundlagen ab (z.B. vorausbezahlte oder geschuldete Beiträge). Andererseits bestehen wirtschaftlicher Nutzen und wirtschaftliche Verpflichtungen in der Möglichkeit, infolge einer Überdeckung in der Vorsorgeeinrichtung eine positive Auswirkung auf den künftigen Geldfluss auszuüben (z.B. Beitragssenkung) oder wegen einer Unterdeckung in der Vorsorgeeinrichtung eine negative Auswirkung auf den künftigen Geldfluss zu haben, indem an der Finanzierung mitgewirkt wird oder mitgewirkt werden muss (z.B. durch Leistung von Sanierungsbeiträgen).

Bei einer Unterdeckung besteht dann eine wirtschaftliche Verpflichtung, wenn die Bedingungen für die Bildung einer Rückstellung (siehe Art. 26 E-ReIV-FINMA) gegeben sind.

Bei einer Überdeckung besteht ein wirtschaftlicher Nutzen, wenn es zulässig und beabsichtigt ist, diese zur Senkung der Arbeitgeberbeiträge einzusetzen, aufgrund der lokalen Gesetzgebung dem Arbeitgeber zurückzuerstatten oder ausserhalb von reglementarischen Leistungen für einen anderen wirtschaftlichen Nutzen des Arbeitgebers zu verwenden. Die von der Vorsorgeeinrichtung aufgrund ihrer stetigen Praxis ausgewiesenen Wertschwankungsreserven sind nicht Teil des wirtschaftlichen Nutzens.

Sofern das Institut der Vorsorgeeinrichtung einen bedingten Verwendungsverzicht ihrer Arbeitgeberbeitragsreserven eingeräumt hat oder kurz nach dem Bilanzstichtag einzuräumen gedenkt, wird das Aktivum aus der Arbeitgeberbeitragsreserve wertberichtigt. Jener Teil der Unterdeckung, der durch die Wertberichtigung der Arbeitgeberbeitragsreserve in der Bilanz des Instituts bereits berücksichtigt ist, muss nicht mehr als wirtschaftliche Verpflichtung aus einer Unterdeckung angerechnet werden.

Abs. 3: Anzeichen für eine wesentliche Entwicklung könnten bspw. Wertschwankungen und Teilliquidationen sein.

5.3.18 Mitarbeiterbeteiligungspläne (Art. 29 E-ReIV-FINMA)

Als Mitarbeiterbeteiligungspläne gelten alle an die Leitungs- und Verwaltungsorgane sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gebotenen Möglichkeiten, am Kapital und an der Entwicklung des Instituts teilzuhaben, unabhängig davon, ob die Leistung an Bedingungen geknüpft ist, welche im direkten Einflussbereich der Leitungs- und Verwaltungsorgane und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liegt.

Abs.1: Als Erdienungszeitraum wird der Zeitraum verstanden, in dem alle festgelegten Ausübungsbedingungen erfüllt werden müssen.

Abs. 2: Als Eigenkapitalinstrumente gelten Aktien und Optionen.

Abs. 3: Als Eigenkapitalinstrumente einer anderen Gesellschaft des Konzerns gelten beispielsweise Eigenkapitalinstrumente der Obergesellschaft.

Abs. 5: Sobald sich das Institut mit den zu liefernden Eigenkapitalinstrumenten einer anderen Gesellschaft des Konzerns eingedeckt hat und dank dieser Absicherung keine Bewertungsdifferenzen mehr entstehen, kann bei solchen virtuellen aktienbezogenen Vergütungen auf eine Folgebewertung verzichtet werden. Damit kein Accounting Mismatch entsteht, unterliegen auch die zur Deckung gekauften Eigenkapitalinstrumente keiner Folgebewertung. Bei einer teilweisen Eindeckung mit Eigenkapitalinstrumenten einer anderen Gesellschaft des Konzerns gilt diese Vorgehensweise für den betroffenen Teil.

5.3.19 Befreiung von Angaben im Jahresabschluss (Art. 30 E-ReIV-FINMA)

Abs. 1 und 2: Massgeblich für den Wert von 5 Prozent der Aktiven im Ausland bzw. der Nettoposition in fremden Währungen ist der Durchschnittswert der letzten drei der laufenden Berichtsperiode vorgehenden Geschäftsjahre.

Abs. 1 Bst. c: Bei der Anhangsangabe gemäss Position 26 «Aufgliederung des Totals der Aktiven nach Bonität der Ländergruppen (Risikodomizil)», ist das verwendete Ratingsystem zu erläutern. Das Institut kann sich dabei auf ein internes Ratingsystem abstützen.

Abs. 5: Für die Beurteilung der Wesentlichkeit gelten die in Kapitel 5.2 aufgeführten Kriterien sinngemäss.

5.4 Zwischenabschluss

Der Zwischenabschluss basiert auf den gleichen Grundlagen und Grundsätzen sowie auf der gleichen Gliederung wie die Jahresrechnung. Einzig die Position 13 «Gewinn / Verlust (Periodenerfolg)» wird durch die Position «Halbjahresgewinn / Halbjahresverlust» ersetzt.

5.4.1 Verkürzter Anhang (Art. 31 E-ReIV-FINMA)

Abs. 1: Trifft keine der geforderten Angaben, Erläuterungen oder Hinweise zu, ist eine Negativbestätigung anzubringen.

Abs. 1 Bst. b: Faktoren, welche die wirtschaftliche Lage des Instituts während der Berichtsperiode sowie im Vergleich zur Vorperiode beeinflusst haben, sind beispielsweise Veränderungen im Konsolidierungskreis, der Liquiditätslage, der Wertberichtigungen oder der Wertbeeinträchtigungen.

5.5 Veröffentlichung und Einreichung (Art. 33 E-RelV-FINMA)

Abs. 1: Eine zusätzliche Publikation des Geschäftsberichts und des Zwischenabschlusses kann im Internet erfolgen.

Institute, die einen zusätzlichen Einzelabschluss True and Fair View erstellen, können diesen in ihrem Geschäftsbericht veröffentlichen und den statutarischen Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung in einem separaten Dokument der Öffentlichkeit zugänglich machen.

Institute, die einen zusätzlichen Einzelabschluss True and Fair View erstellen, können sich auf die Veröffentlichung des Zwischenabschlusses nach True and Fair View beschränken.

Institute, die zusätzlich zum Einzelabschluss eine Konzernrechnung erstellen und publizieren, können darauf verzichten, den Zwischenabschluss auf Einzelstufe zu veröffentlichen und der FINMA einzureichen. Solche kotierte Institute können zudem auf die Erstellung des Eigenkapitalnachweises und des verkürzten Anhangs auf Einzelstufe verzichten.

5.6 Einzelabschluss

Gemäss den Rechnungslegungsvorschriften für Institute sind verschiedene Abschlussarten möglich. Die Abschlussarten können schematisch wie folgt dargestellt werden (Synopsis):

Einzelabschluss:		
Statutarischer Einzelabschluss	Statutarischer Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung	
	Statutarischer Einzelabschluss True and Fair View	Einzelabschluss True and Fair View
	Zusätzlicher Einzelabschluss True and Fair View	
Konzernrechnung (True and Fair View)		

5.7 Statutarischer Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung

Die Mindestgliederung richtet sich nach Anhang 1 der BankV. Eine für alle Institute gültige Mindestgliederung des statutarischen Einzelabschlusses mit zuverlässiger Darstellung soll eine einfache und verständliche Präsentation der wirtschaftlichen Lage gewährleisten. Positionen und Tabellen der Jahresrechnung ohne Saldo können weggelassen werden. Unwesentliche Positionen können sachgerecht zusammengefasst werden. Die Detailangaben zu den einzelnen Positionen der Bilanz, der Ausserbilanzgeschäfte, der Erfolgsrechnung, des Eigenkapitalnachweises und des Anhangs sind in den Anhängen 1–4 des FINMA-RS 20/xx „Rechnungslegung – Banken“ aufgeführt.

5.7.1 Stetigkeit in Darstellung und Bewertung (Art. 34 E-RelV-FINMA)

Abs. 1: Die Auswirkungen von Änderungen der vom Institut festgelegten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze auf die stillen Reserven sind im Anhang aufzuzeigen.

5.7.2 Stille Reserven (Art. 35 E-RelV-FINMA)

Die Bildung von stillen Reserven ist zu Wiederbeschaffungszwecken sowie zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Instituts zulässig (Art. 960a Abs. 4 und Art. 960e Abs. 3 Ziff. 4 und Abs. 4 OR). Sie erfolgt innerhalb der Schranken von Art. 960 Abs. 2 OR.

Abs. 1: Nicht erlaubt, ist die Bildung von stillen Reserven durch betriebswirtschaftlich nicht erforderliche Belastungen von Aufwandpositionen mit Ausnahme von Position 6 «Wertberichtigungen auf Beteiligungen sowie Abschreibungen auf Sachanlagen und immateriellen Werten», Position 7 «Veränderungen von Rückstellungen und übrigen Wertberichtigungen sowie Verluste» oder Position 10 «Ausserordentlicher Aufwand». Ebenfalls nicht erlaubt ist die Bildung von stillen Reserven durch Belastung von Ertragspositionen (Gewinnvorwegnahmen / Ertragskürzungen).

Abs. 3: Neben den rein quantitativen Angaben zur Beurteilung der Wesentlichkeit sind die in Kapitel 5.2 aufgeführten Kriterien zu beachten.

5.7.3 Wertbeeinträchtigungen (Art. 37 E-RelV-FINMA)

Abs. 1: Im Falle einer (Teil-)Aufhebung der Wertbeeinträchtigung ergibt sich der neue Buchwert aus dem tieferen von:

- neu ermitteltem erzielbarem Wert; oder

- dem Buchwert nach planmässiger Abschreibung, der ohne Erfassung eines solchen Verlustes resultiert hätte.

Bei einer Gruppe von Vermögenswerten erfolgt die Zuschreibung des Überschusses des erzielbaren Wertes über die Summe der betreffenden Buchwerte sachgerecht aus (teilweisem) Wegfall einer Wertbeeinträchtigung über die einzelnen Aktiven. Der tiefere von erzielbarem Wert (falls feststellbar) und Buchwert nach planmässiger Abschreibung darf nicht überschritten werden.

5.7.4 Rückstellungen (Art. 39 E-RelV-FINMA)

Nicht mehr erforderliche Rückstellungen können in stille Reserven oder Reserven für allgemeine Bankrisiken umgewandelt bzw. umbucht werden, sofern sie über die Position 7 «Veränderungen von Rückstellungen und übrigen Wertberichtigungen sowie Verluste» gebildet wurden.

5.7.5 Auswirkungen aus Vorsorgeeinrichtungen (Art. 40 E-RelV-FINMA)

Die Aktivierung von wirtschaftlichem Nutzen aus Vorsorgeeinrichtungen ist freiwillig. Ob eine Aktivierung erfolgt oder nicht, ist im Anhang offenzulegen.

5.7.6 Transaktionen mit Beteiligten (Art. 43 E-RelV-FINMA)

Zu den Transaktionen mit Beteiligten in ihrer Eigenschaft als Beteiligte gehören Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen (inkl. Kauf und Verkauf eigener Kapitalanteile), Dividenden, Zuschüsse sowie weitere Einlagen und Gewinnausschüttungen.

Nicht unter den Begriff „Transaktionen mit Beteiligten“ fallen Einkäufe von Waren oder Dienstleistungen von bzw. an Beteiligte, die zu marktkonformen Bedingungen oder im branchenüblichen Rahmen (z.B. Aktionärskonti) abgewickelt werden. In diesen Fällen tritt der Beteiligte als Geschäftspartner bzw. Kunde wie ein Dritter auf, und die entsprechenden auf Eigenkapitalinstrumenten basierten Vergütungen fallen nicht unter diesen Begriff.

Abs. 2: Im Falle einer Veräusserung eigener Kapitalanteile ist eine allfällige realisierte Differenz zwischen den zufließenden Mitteln und dem Buchwert der Position 2.15 «Gesetzliche Gewinnreserve» zuzuschreiben (Mehrwert) bzw. zu belasten (Minderwert), auch wenn sich dadurch ein negativer Saldo ergibt. Eine erfolgswirksame Erfassung ist ebenfalls möglich. Die gewählte Verbuchungsmethode ist in den vom Institut festgelegten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen anzugeben. Die Gewinne und Verluste sind im Anhang anzugeben. Es wird zwischen den für den Handel gehaltenen eigenen Kapitalanteilen und den übrigen eigenen Kapitalanteilen unterschieden.

Wenn die Versammlung des obersten Organes eine Dividendenausschüttung beschliesst, ohne die eigenen Kapitalanteile davon auszuklammern, sind die Dividenden auf eigenen Kapitalanteilen der Position 2.15 «Gesetzliche Gewinnreserve» zuzuschreiben.

Neben den im Rahmen von Emissionen bezahlten Agios, sind andere Zuschüsse von Beteiligten (z.B. A-Fonds-Perdu-Zuschüsse) der Position 2.14 «Gesetzliche Kapitalreserve» zuzuschreiben.

5.8 Statutarischer Einzelabschluss True and Fair View

Der statutarische Einzelabschluss True and Fair View ist für diejenigen Institute gedacht, welche einen True-and-Fair-View-Abschluss auf freiwilliger Basis erstellen wollen oder einen solchen erstellen müssen (beispielsweise, weil sie die Anforderungen an einer Börse erfüllen müssen), der gleichzeitig für statutarische Zwecke verwendet werden kann. Er wird nach den Rechnungslegungsvorschriften für Institute erstellt. Er darf keine stille Reserven enthalten.

5.8.1 Steuern (Art. 53 E-ReIV-FINMA)

Abs. 1: Im Vergleich zum statutarischen Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung ist in dieser Abschlussart die Erfassung von latenten Ertragssteuern auf zeitlich begrenzten Differenzen zwingend. Dabei muss es wahrscheinlich sein, dass im Falle einer Aktivierung von latenten Ertragssteuern diese mittels zukünftiger Gewinne realisiert werden können. Das Institut stützt sich dabei beispielsweise auf die strategischen Geschäftspläne ab.

5.8.2 Beteiligungen mit bedeutendem Einfluss (Art. 57 E-ReIV-FINMA)

Aufgrund der Höchstbewertungsvorschriften im OR dürfen Beteiligungen in den statutarischen Abschlüssen höchstens zum Anschaffungswert bilanziert werden. Daher ist eine Bewertung durch die Equity-Methode nicht möglich. Um trotzdem einen Vergleich mit anderen True-and-Fair-View-Abschlüssen zu ermöglichen, wird eine Darstellung der Effekte der Anwendung der Equity-Methode auf die Bilanz und die Erfolgsrechnung im Anhang verlangt.

5.9 Zusätzlicher Einzelabschluss True and Fair View

5.9.1 Rechnungslegungsstandards (Art. 60 E-ReIV-FINMA)

Einen zusätzlichen Einzelabschluss True and Fair View erstellen Institute neben dem statutarischen Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung entweder auf freiwilliger Basis oder aufgrund einer Börsenkotierung. Er darf keine stillen Reserven enthalten.

Bei der erstmaligen Erstellung eines zusätzlichen Einzelabschlusses True and Fair View ist die Angabe der Vorjahreszahlen und die Erstellung der Geldflussrechnung grundsätzlich zwingend. Sollte die Ermittlung der Vorjahreswerte bzw. die Erstellung der Geldflussrechnung mit erheblichem Aufwand verbunden sein, so sind entweder die Vorjahreszahlen des letzten statutarischen Einzelabschlusses anzugeben, oder aber der statutarische Einzelabschluss des Vorjahres ist vollständig zusammen mit dem zusätzlichen Einzelabschluss True and Fair View des Berichtsjahres zu veröffentlichen.

5.9.2 Erleichterungen im statutarischen Einzelabschluss (Art. 63 E-ReIV-FINMA)

Die Erleichterungen betreffen die Offenlegung von Anhangsangaben. Da der zusätzliche Einzelabschluss True and Fair View alle gemäss Anhang 1 BankV geforderten Anhangsangaben enthalten muss, kann im statutarischen Einzelabschluss auf die erwähnten Offenlegungen verzichtet werden.

5.9.3 Stetigkeit in Darstellung und Bewertung (Art. 64 E-ReIV-FINMA)

Bei Änderung der vom Institut festgelegten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sowie bei der Korrektur von Fehlern aus früheren Perioden ist der Abschluss einschliesslich der Vorjahreszahlen so darzustellen, als seien die vom Institut neu gewählten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze schon immer angewandt worden bzw. als sei nie ein Fehler unterlaufen (sogenanntes Restatement³).

Dabei werden die vom Institut neu gewählten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze auf Ereignisse und Geschäftsvorfälle ab dem Entstehungstag angewendet. Die Anpassungsbeträge für frühere Perioden, die in den Abschluss nicht einbezogen worden sind, werden im Eigenkapital der frühesten dargestellten Periode verrechnet. Eine Anpassung der Vorjahreszahlen ist dann nicht notwendig, wenn eine prospektive Anwendung erlaubt ist. Wenn die Anpassung mit vernünftigem Aufwand nicht möglich ist, kann unter Angabe der Gründe darauf verzichtet werden.

Mit der Ausdehnung der Restatement-Pflicht auch auf die Korrektur von Fehlern aus früheren Perioden lehnt sich die FINMA an die Vorgaben in Swiss GAAP FER⁴ sowie in IAS 8 „Accounting Policies, Changes in Accounting Estimates and Errors“ an.

³ Swiss GAAP FER Rahmenkonzept, Ziffer 30

⁴ Swiss GAAP FER Rahmenkonzept, Ziffer 30

5.9.4 Steuern (Art. 69 E-ReIV-FINMA)

Abs. 2: Die Erfassung der steuerlichen Auswirkungen von Verlustvorträgen ist zwingend, sofern wahrscheinlich ist, dass sie in Zukunft durch genügende steuerbare Gewinne realisiert werden können.

5.9.5 Transaktionen mit Beteiligten (Art. 71 E-ReIV-FINMA)

Bei der Erfassung von Transaktionen mit Beteiligten ist die wirtschaftliche Betrachtungsweise und nicht die rechtliche Form massgebend. Von besonderer Bedeutung sind offene und verdeckte Leistungen an Beteiligte oder solche von Beteiligten. Diese werden gemäss dem Prinzip der wirtschaftlichen Betrachtungsweise als Eigenkapitaltransaktionen erfasst, da sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gesellschaft nicht tangieren.

Abs. 1: Transaktionen mit Beteiligten in ihrer Eigenschaft als Beteiligte sind zum Fair Value zu erfassen, selbst wenn sie nicht zu marktkonformen Bedingungen abgewickelt wurden.

Abs. 2: Die Anwendung einer anderen Bewertungsbasis (beispielsweise der Buchwert oder ein vertraglich vereinbarter Preis), die dem erwarteten Fair Value möglichst nahekommt, ist in begründeten Fällen möglich.

Bewertungen sind zum Beispiel erforderlich bei Kapitalerhöhungen durch vorsichtig bewertete bzw. unterbewertete Sacheinlagen sowie bei Zuschüssen und Beiträgen in nicht-monetärer Form. Wenn der Fair Value eines Objekts oder einer Leistung nicht zuverlässig ermittelt werden kann, kann der Fair Value der auszugebenden Kapitalanteile eine massgebliche Grundlage für die Bewertung bilden.

5.9.6 Eigenkapitaltransaktionskosten (Art. 72 E-ReIV-FINMA)

Eigenkapitaltransaktionskosten sind grundsätzlich, soweit sie in einer Beschaffung (Kapitalerhöhung, Verkauf eigener Kapitalanteile) oder Rückzahlung (Kapitalherabsetzung, Kauf eigener Kapitalanteile) von Eigenkapital resultieren, nach Abzug der damit zusammenhängenden Ertragssteuern als Reduktion der Position «Kapitalreserve» zu erfassen.

Die Erfassung der Eigenkapitaltransaktionskosten erfolgt auch dann zulasten der Position «Kapitalreserve», wenn sich dadurch ein negativer Saldo ergibt. Der Steuereffekt der abzugsfähigen Kosten einer Kapitalerhöhung wird durch Belastung des laufenden Steueraufwands der Position «Kapitalreserve» gutgeschrieben bzw. von den der Position «Kapitalreserve» belasteten Kosten in Abzug gebracht.

Bis zum Bilanzstichtag aufgelaufene Eigenkapitaltransaktionskosten sind in der Position 1.10 «Aktive Rechnungsabgrenzungen» zu erfassen, sofern es

wahrscheinlich ist, dass die entsprechende Eigenkapitaltransaktion in absehbarer Zukunft stattfinden wird. Andernfalls sind diese Kosten der Position 5.2 «Sachaufwand» zu belasten.

Beziehen sich die Eigenkapitaltransaktionskosten auf mehr als eine Transaktion, werden sie auf einer nachvollziehbaren Grundlage den einzelnen Transaktionen zugeordnet, um den Umfang der transitorischen Aktivierung, der Verrechnung mit der Kapitalreserve oder der erfolgswirksamen Erfassung zu bestimmen. Erfolgswirksam in der Position 4.5 «Anderer ordentlicher Aufwand» erfasst werden beispielsweise die Kosten einer Kotierung bestehender Aktien, da dies nicht in einer Kapitalbeschaffung resultiert.

5.10 Konzernrechnung

5.10.1 Konsolidierungsgrundsätze (Art. 76 E-ReIV-FINMA)

Abs. 3: Bei der Erwerbsmethode kann die Purchase-Methode oder die Acquisition-Methode zur Anwendung kommen.

5.10.2 Beteiligungen mit bedeutendem Einfluss (Art. 77 E-ReIV-FINMA)

Bei Beteiligungen von 50 Prozent an Joint Ventures wird die Equity-Methode angewendet.

5.10.3 Goodwill und Badwill (Art. 78 E-ReIV-FINMA)

Abs. 1: Als Geschäftsteil gilt eine integrierte Gruppe von Tätigkeiten und Vermögenswerten, die mit dem Ziel geführt und geleitet werden kann, Güter oder Dienstleistungen für Kunden anzubieten, eine Rendite zu erwirtschaften (wie z.B. Dividenden- oder Zinserträge) oder übrige Einkommensquellen aus der ordentlichen Geschäftstätigkeit zu erschliessen.

Abs. 2 und Abs. 4: Wenn im Rahmen des in Abs. 1 enthaltenen Bewertungsprozesses die Kosten der Akquisition höher sind als die Netto-Aktiven, gilt die Differenz als Goodwill, der unter den immateriellen Werten zu aktivieren ist. Im gegenteiligen Fall gilt die Differenz als Badwill.

Abs. 3: Die Abschreibung des Goodwills hat nach der linearen Methode zu erfolgen, sofern in besonderen Fällen nicht eine andere Abschreibungsmethode geeigneter ist. Die diesbezügliche Begründung muss im Anhang unter dem Titel Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze aufgeführt werden. Die Abschreibungsperiode beläuft sich in der Regel auf fünf Jahre ab Übernah-

mezeitpunkt. Sie kann in begründeten Fällen maximal auf 10 Jahre verlängert werden. Eine solche Verlängerung ist bei personenbezogenem Goodwill nicht erlaubt. Vorbehalten sind mögliche Wertbeeinträchtigungen⁵.

Abs. 4: Für Mittelabflüsse, welche im Zusammenhang mit der Kontrollübernahme zu erwarten sind (z.B. für Restrukturierungen), sind entsprechende Verpflichtungen zu verbuchen (Position 2.10 «Sonstige Passiven»).

5.10.4 Mindestgliederung (Art. 81 E-ReIV-FINMA)

Anhang 3 zeigt die Abweichungen in der Bezeichnung der Bilanzpositionen, der Erfolgsrechnung und des Anhanges zur Konzernrechnung auf.

5.11 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 92 E-ReIV-FINMA Abs. 1: Die ReIV-FINMA tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Den Instituten wird für die Umsetzung der neuen Bestimmungen zur Bildung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken eine Frist von einem Jahr ab Inkrafttreten gewährt. Eine vorzeitige Anwendung ist möglich.

Art. 92 E-ReIV-FINMA Abs. 2: Die erstmalige Anwendung kann zu einer möglicherweise wesentlichen Erhöhung der Wertberichtigungen für Ausfallrisiken führen. Die nicht vorhandenen bzw. fehlenden Wertberichtigungen für erwartete Verluste resp. für inhärente Ausfallrisiken sind deshalb linear über längstens sechs Jahre ab Inkrafttreten der neuen Bestimmungen aufzubauen. In den statutarischen Abschlüssen ist die erfolgsneutrale Alimentierung der fehlenden Wertberichtigungen für erwartete Verluste sowie für inhärente Ausfallrisiken nur über die Position 2.12 «Reserven für allgemeine Bankrisiken möglich».

5.12 Änderungen in den Anhängen des Rundschreibens

Die Anhänge 2, 3, 4 und 6 des FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung – Banken“ werden grundsätzlich unverändert in das FINMA-RS 20/xx „Rechnungslegung – Banken“ überführt. Anhang 5 des FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung – Banken“ wird ohne die Tabellen weitergeführt. Die Muster-Tabellen von Anhang 5 sowie die Anhänge 1 und 7 des FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung – Banken“ sollen auf der FINMA-Webseite aufgeschaltet werden.

⁵ Mit dem Inkrafttreten des FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung – Banken“ auf den 1. Januar 2015 wurde die maximale Abschreibungsdauer von Goodwill von 20 auf 10 Jahre gesenkt. Denjenigen Instituten, welche Goodwill, der vor dem 31. Dezember 2014 entstanden ist und diesen auf die Dauer von 20 Jahre abgeschrieben haben, wurde eine Weiterführung der bislang gültigen Abschreibungsdauer zugestanden (sog. *grandfathering*). Diese Vorgehensweise gilt unter Vorbehalt der Einhaltung der Wertbeeinträchtigungsvorschriften weiterhin.

Die FINMA hat einige Anpassungen von untergeordneter materieller Bedeutung vorgenommen. Diese betreffen namentlich die Integration der FAQ Rundschreiben 2015/1 „Rechnungslegung – Banken“ sowie Präzisierungen zu diversen technischen Fragen.

5.12.1 Anhang 1

Rz 80: Die Ergänzung dient der Klarheit und Vollständigkeit. Der Ausweis von aktiven latenten Ertragssteuern unter der Position 1.14 «Sonstigen Aktiven» ist bereits in der Position 10 «Aufgliederung der Sonstigen Aktiven und Sonstigen Passiven» vorgesehen (alt Rz A5-48).

Rz 114: Die bisherige Umschreibung wird erweitert, damit insbesondere auch Verpflichtungen aus Wertschriftenlieferungen abgedeckt werden.

5.12.2 Anhang 2

Rz 7: Aufgrund der aktuell extrem tiefen Zinslage in den Hauptwährungen (v.a. CHF und EUR) schliessen Banken vermehrt Währungsswaps ab, um ihre überschüssige Liquidität zinsbringend anlegen zu können. Ist dies der Fall, haben Institute die Option, die Erfolge aus diesen Währungsswaps in der Erfolgsrechnungsposition 1 «Erfolg aus dem Zinsengeschäft» auszuweisen. In den vom Institut festgelegten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen ist ein entsprechender Hinweis anzubringen. Aufgrund dieser Option erfolgt in Rz 42 ein entsprechender Vorbehalt.

Rz 20: Rz 60 des Anhang 2 legt die Elemente fest, welche in der Position 4.5 «Anderer ordentlicher Aufwand» auszuweisen sind. Die Randziffer enthält u.a. einen Hinweis, dass bei der Übernahme von Liegenschaften aus Zwangsverwertungen ohne Drittinteressenten, eine allenfalls notwendige Abschreibung der Liegenschaft auf den effektiven Marktwert den Charakter einer ausfallrisikobedingten Wertberichtigung hat und deshalb über die Position 1.6 «Veränderungen von ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen sowie Verluste aus dem Zinsengeschäft» zu erfolgen hat. Die Ergänzung in dieser Randziffer dient der Klarstellung.

Rz 42: Siehe Erläuterungen zu Rz 7 von Anhang 2.

5.12.3 Anhang 3

Zeile „Mitarbeiterbeteiligungspläne / Erfassung in den Reserven“: Es wird präzisiert, dass die Erfassung von Beträgen in dieser Zeile nur im Falle eines zusätzlichen Einzelabschlusses True and Fair View oder einer Konzernrechnung zu erfolgen hat.

5.12.4 Anhang 4

Rz 8–15: Die Rz umschreiben die qualitativen Angaben, welche anzubringen sind und die neuen Vorgaben zu Wertberichtigungen für Ausfallrisiken von nicht gefährdeten Forderungen betreffen.

Rz 84–86: Mit der Umschreibung von repofähigen Wertschriften wurde FAQ 7 integriert. Kryptowährungen werden in der entsprechenden Tabelle separat ausgewiesen.

Rz 87: Die verlangte Aufgliederung der Gegenparteien nach Rating bzw. Darstellung der Bonität von Ländern muss sich nicht notwendigerweise auf die Ratingklassen einer bestimmten Ratingagentur abstützen. Die Aufgliederungen sollten die Bonitätsbeurteilung des Instituts widerspiegeln. Dabei kann auf interne oder externe Informationen abgestützt werden. Die Darstellung der Kreditqualität widerspiegelt grundsätzlich die Darstellungsart einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur oder die Konkordanztabelle der FINMA für langfristige Ratings. Es können auch unterschiedliche aber gleichwertige Bezeichnungen für die Kreditqualität verwendet werden, beispielsweise „höchste Bonität“, „sichere Anlage“, „durchschnittlich gute Anlage“, „spekulative Anlage“, „hochspekulative Anlage“, „Zahlungsverzug/Zahlungsausfall“ und allenfalls „ohne Rating“ (wenn sich das Institut nur auf externe Ratings abstützt). Dabei sind mindestens sechs Klassen zu bilden.

Rz 134–137: Für die beiden Unterpositionen «Rückstellungen für Ausfallrisiken» und «Wertberichtigungen für Ausfallrisiken und Länderrisiken» erfolgen Anpassungen aufgrund der neuen Vorgaben der Rückstellungen für Ausfallrisiken von Ausserbilanzgeschäften.

Rz 142: Diese Rz enthält die Vorgehensweise bei der Anwendung der Option zur Behandlung von Krediten mit häufigen und hohen Schwankungen für die Darstellung der Veränderung der Beträge zwischen Wertberichtigungen und Rückstellungen.

Rz 152: Präzisierung, was unter „Gruppengesellschaften“ in der Anhangsangabe „Angaben der Forderungen und Verpflichtungen gegenüber nahestehenden Personen“ auszuweisen ist.

Rz 192: Präzisierung, dass gebundene Vorsorgegelder, z.B. aus der Säule 3a oder auf Freizügigkeitskonten in der Anhangsangabe „Darstellung der Fälligkeitsstruktur der Finanzinstrumente“ als „kündbar“ auszuweisen sind.

Rz 198: Für die Aufgliederung nach Ratingkategorie verweisen wir auf die Ausführungen in Rz 87 von Anhang 4, welche sinngemäss gelten.

Rz 199: Der Begriff Netto-Auslandengagement könnte allenfalls unterschiedlich interpretiert werden, weshalb „Netto“ gestrichen wird. Gemeint ist das

Engagement abzüglich der Verrechnungen, welche gemäss Art. 6 E-RelV-FINMA gestattet bzw. zwingend (Wertberichtigungen) vorzunehmen sind.

5.13 Auswirkungen auf andere Rundschreiben

5.13.1 FINMA-RS 13/1 „Anrechenbare Eigenmittel – Banken“

Rz 95: Der Begriff „latente Ausfallrisiken“ wird aufgrund der neuen Vorgaben zur Bildung von Wertberichtigungen auf nicht gefährdeten Forderungen entsprechend angepasst. Rückstellungen, welche gemäss Art. 26 Abs. 3 E-RelV-FINMA gebildet wurden, werden ebenfalls einbezogen.

6 Regulierungsprozess

Im Rahmen der Arbeiten zur Bildung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken fand ein mehrjähriger, intensiver Austausch mit Branchenvertretern in Form von Arbeitsgruppen und Vorkonsultationen statt. Die FINMA ist dabei den Anliegen der Branche in vielen Bereichen nachgekommen. So beschränkt sich beispielsweise die Einführung des Ansatzes für erwartete Verluste auf die systemrelevanten Banken der Kategorien 1 und 2. Für Institute, welche den Ansatz für inhärente Ausfallrisiken anwenden, wird eine weitgehende Methodenfreiheit bei der Umsetzung gewährt. Des Weiteren können Wertberichtigungen für erwartete Verluste, sofern sie nicht auf der Basis eines anerkannten internationalen Standards zur Rechnungslegung gebildet wurden, und Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken für die Bildung von Einzelwertberichtigungen für gefährdete Forderungen verwendet werden. Dies entschärft die Problematik des sogenannten "ewigen Puffers". Ausserdem wurde unter Einhaltung des ordentlichen Regulierungsprozesses eine Ämterkonsultation mit den interessierten Verwaltungsstellen durchgeführt.

7 Auswirkungen und Wirksamkeit der einzelnen Handlungsoptionen

7.1 Neue Rechnungslegungsverordnung-FINMA

Die unveränderte Überführung der bisher im FINMA-Rundschreiben 15/1 „Rechnungslegung – Banken“ festgehaltenen Grundsätze in die E-RelV-FINMA hat keine Auswirkungen auf die Beaufsichtigten, da keine neuen Bestimmungen mit geändertem inhaltlichen und materiellen Gehalt geschaf-

fen wurden. Die inhaltlich prinzipienbasierte Ausgestaltung des Rundschreibens 15/1 „Rechnungslegung – Banken“ wird auch in der neuen E-RelV-FINMA unverändert weitergeführt.

7.2 Anpassung der Bestimmungen zur Bildung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken

Die FINMA hat sich für eine proportionale, auf der Kategorisierung der Banken beruhende, unnötige Komplexität vermeidende Vorgehensweise entschieden. Ein EV-Ansatz wird nur für die Banken der Kategorien 1 und 2 gefordert. Dabei handelt es sich um die systemrelevanten Banken. Diese Banken sollten über die notwendigen Grundlagen für die Bestimmung eines erwarteten Verlustes verfügen. Die Banken der Kategorie 3, welche vornehmlich im Zinsdifferenzgeschäft tätig sind, haben eine weitgehende Freiheit in der Methode zur Bestimmung der Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken. Diese Vorgehensweise erlaubt es den Banken, welche bereits heute weitergehende Wertberichtigungen für latente Ausfallrisiken gebildet haben, diese ohne Anpassung der Methode unter Bezeichnung als Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken weiterzuführen. Die restlichen Banken sowie die Wertpapierhäuser können die gleichen Bestimmungen wie bisher anwenden.

Das Niveau der Wertberichtigungen für Ausfallrisiken ist bei den Schweizer Banken zurzeit sehr tief. Es besteht die Erwartung, dass die Anpassungen in den Bestimmungen zur Bildung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken bei den systemrelevanten Banken zu einer Erhöhung führen werden. Bei den Banken der Kategorien 3, 4 und 5 besteht die Erwartung, dass es insgesamt durch die Anpassungen in den Bestimmungen zumindest nicht zu einer Verminderung des Wertberichtigungsniveaus kommt. Die Auswirkung kann bei den einzelnen Banken sehr unterschiedlich sein, je nachdem wie viele Wertberichtigungen die Bank bereits unter dem heutigen System gebildet hat. Die fehlenden Wertberichtigungen können erfolgswirksam oder erfolgsneutral gebildet werden. Die erfolgswirksame Bildung beeinflusst den Periodenerfolg und damit die allfällige Gewinnverwendung, die erfolgsneutrale Bildung nur die vorhandenen Eigenmittel. Diese Auswirkungen werden dahingehend abgefedert, dass die zu bildenden Wertberichtigungen für erwartete Verluste resp. Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken linear bis spätestens sechs Jahre nach Inkraftsetzung der E-RelV-FINMA aufzubauen sind. Von der Umsetzungsfrist profitieren Wertberichtigungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der E-RelV-FINMA neu gebildet werden.

7.3 Zusätzliche Anpassungen

Wesentliche inhaltliche Anpassungen wurden nicht vorgenommen. Die FINMA hat bisher Antworten zu 16 häufig gestellten Fragen (FAQs) zum Rundschreiben 15/1 „Rechnungslegung – Banken“ auf ihrer Homepage publiziert. Im totalrevidierten FINMA-RS 20/xx „Rechnungslegung – Banken“

wurden entsprechende Klarstellungen und Ergänzungen vorgenommen, mit denen diese FAQs aufgehoben werden können. Auch auf Anregung der Branche wurden zudem verschiedene kleinere Anpassungen aufgenommen, welche der Klarheit dienen und die Praxis festigen. Es handelt sich dabei vorwiegend um Klarstellungen, welche den Instituten zusätzliche Optionen geben, einen Sachverhalt buchhalterisch abzubilden.

Bei den Anpassungen zur buchhalterischen Behandlung von Kryptowährungen handelt es sich um die Festsetzung der Praxis. Damit wird eine einheitliche Behandlung von Kryptowährungen sichergestellt.

8 Weiteres Vorgehen

Die Verabschiedung der neuen ReIV-FINMA ist für das vierte Quartal 2019 geplant. Für die Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen verweisen wir auf Kapitel 5.11.